



Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Teil 1: Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.	5
A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Doping – Verhaltensgrundsätze	6
§ 3 Zuständigkeiten und Ausschüsse des DHB	6
§ 4 Zuständigkeiten und Bestimmungen der Verbände	8
§ 5 Gegenseitige Unterrichtung	11
§ 6 Vergabe von Länderspielen und Endrunden	11
§ 7 Nationalmannschaften	12
§ 8 Spielverkehr mit dem Ausland	12
§ 9 Spielerabstellungen	12
§ 10 Schiedsrichterabstellungen	13
§ 11 Gewinn- und Kostenverteilung bei Meisterschaftsspielen	13
§ 12 Einnahmen – Kosten	14
§ 13 Meisterschaftsspiele – Turniere	15
B. Allgemeine Spielbestimmungen	16
§ 14 Spieljahr – Spielfreie Zeit	16
§ 15 Spielklassen	17
§ 16 Altersklassen	17
§ 17 Spieldauer der Meisterschaftsspiele	18
§ 18 Teilnahme an Meisterschaftsspielen	18
§ 19 Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung	19
§ 20 Erteilung der Spielberechtigung	20
§ 21 Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel	22
§ 22 Stammspieler- und Kadermeldungen	24
§ 23 Spielsperren – Unsportliches Verhalten	26
§ 23a Verlust und Einschränkung der Spielberechtigung	29
§ 23b Rechtsfolgen bei Fehlen einer Spielberechtigung	30
§ 24 Wertung – Shoot-out-Wettbewerb	31
§ 25 Spielausfall – Spielabbruch – Nichtantreten von Mannschaften	34
§ 26 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft	36
§ 27 Spielkleidung	36
§ 28 Spielplätze im Feldhockey	37
§ 29 Spielplätze im Hallenhockey	38

§ 30	Bespielbarkeit des Spielfelds	38
§ 31	Pflichten des Heimvereins.....	39
C.	Mannschaften – Schiedsrichter – Zeitnehmer	41
§ 32	Zusammensetzung der Mannschaften	41
§ 33	Elektronischer Spielberichtsbogen.....	41
§ 34	Ansetzung von Schiedsrichtern.....	42
§ 35	Nichtantreten von Schiedsrichtern	42
§ 36	Pflichten der Schiedsrichter.....	43
§ 37	Zeitnehmer	45
§ 38	Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter, der Schiedsrichterbeobachter und der Mitglieder des Turnierausschusses	45
D.	<i>Bundesligen</i>	46
§ 39	<i>Bundesligen der Herren</i>	46
§ 40	<i>Abstieg aus den Bundesligen der Herren</i>	48
§ 41	<i>Aufstieg in die Bundesligen der Herren</i>	49
§ 42	<i>Bundesligen der Damen</i>	49
§ 43	<i>Abstieg aus den Bundesligen der Damen</i>	50
§ 44	<i>Aufstieg in die Bundesligen der Damen</i>	50
E.	Deutsche Meisterschaften	50
§ 45	Termine.....	50
§ 46	<i>Deutsche Meisterschaften der Herren</i>	50
§ 47	<i>Deutsche Meisterschaften der Damen</i>	52
§ 48	Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen	52
F.	Verbandswettbewerbe	53
§ 49	Austragungsmodus – Teilnahme	53
G.	Strafen – Einsprüche – Rechtsmittel.....	54
§ 50	Strafen – Verfahrensregeln.....	54
§ 51	Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels.....	56
§ 52	Rechtsmittel.....	56
Teil 2:	Anhänge.....	57
Anhang 1	(zu § 5 SPO DHB): Richtlinien für die gegenseitige Unterrichtung	57
§ 1	Mitteilungen des DHB an die Verbände.....	57
§ 2	Mitteilungen der Verbände an den DHB.....	57
§ 3	Form und Zeitpunkt von Mitteilungen	58
Anhang 2	(zu § 27 Abs. 4 SPO DHB): Richtlinien für Werbung auf der Spielkleidung und Ausrüstung für den nationalen Spielverkehr.....	59
Anhang 3	(zu § 28 Abs. 6 und § 29 Abs. 4 SPO DHB): Richtlinien für Werbung im Bereich des Spielfelds für den nationalen Spielverkehr	60
Anhang 4	(zu § 33 Abs. 5 SPO DHB): Bestimmungen für die Verwendung eines Spielberichts Bogens in Papierform	61
§ 1	Pflichten des Heimvereins.....	61
§ 2	Pflichten der Mannschaften	61
§ 3	Pflichten der Schiedsrichter.....	62
§ 4	Strafen.....	63
Anhang 5	(zu § 46 Abs. 3 und § 47 Abs. 3 SPO DHB): Turnierbestimmungen für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren	64

§ 1	<i>Turnierausschuss; Technischer Offizieller</i>	64
§ 2	<i>Videobeweis bei Endrunden im Feldhockey</i>	64
§ 3	<i>Turnierbriefing</i>	64
§ 4	<i>Verpflichtungen der Mannschaften gegenüber Medien</i>	65
§ 5	<i>Spielkleidung</i>	65
§ 6	<i>Mannschaftsbank</i>	65
	Erläuterung zu § 16 Abs. 1 SPO DHB: Altersklassenjahrgänge der Jugend	66
	Erläuterung zu § 19 Abs. 7 SPO DHB: Notwendige Erneuerung des Lichtbilds bei Spielberechtigungen der Jugendaltersklassen	67
	Erläuterung zu § 21 Abs. 7 SPO DHB: Härtefälle bei Vereinswechseln	68
	Erläuterung zu § 23 Abs. 1 SPO DHB: Anmerkungen zu den Spielsperren nach einer gelb-roten Karte, die in Meisterschaftsspielen von Mannschaften der in § 15 SPO DHB genannten Spielklassen und der Jugendaltersklassen verhängt wurde. 69	
	Erläuterung zu § 23 Abs. 3 und 4 SPO DHB: Anmerkungen zu den Spielsperren nach einer roten Karte, die in Meisterschaftsspielen von Mannschaften der in § 15 SPO DHB genannten Spielklassen und der Jugendaltersklassen verhängt wurde. 70	

Abkürzungen

In dieser Spielordnung werden die folgenden Abkürzungen gebraucht:

Abs.	Absatz
ADO	Anti-Doping-Ordnung des DHB
BJV	Bundesjugendvorstand (siehe § 27 Satzung DHB)
BL	Bundesliga (in Anhang 1)
BLVV	Bundesligaverbandsversammlung
Buchst.	Buchstabe
DHB	Deutscher Hockey-Bund
EHF	European Hockey Federation
ESB	elektronischer Spielberichtsbogen
FIH	Fédération Internationale de Hockey
IG	Interessengemeinschaft
HA	Härtefallausschuss
LHV	Landeshockeyverband
NADA	Nationale Anti Doping Agentur
OHV	Ostdeutscher Hockey-Verband
SGO	Schiedsgerichtsordnung des DHB
SHV	Süddeutscher Hockey-Verband
SOA	Spielordnungsausschuss (siehe § 30 Satzung DHB)
SPA	Sportausschuss
SRA	Schiedsrichter- und Regelausschuss des DHB (siehe § 31 Satzung DHB)
SUV	Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement des DHB (siehe § 29 Satz 1 Satzung DHB)
U	unter (bei Altersangaben, z.B. U18 – jünger als 18 Jahre)
WHV	Westdeutscher Hockey-Verband
ZA	Zuständiger Ausschuss

Teil 1: Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Spielordnung gilt für den Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB), alle Verbände und alle Vereine des DHB sowie die Mitglieder der Vereine. Sie gilt für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, an denen Verbände, Vereine des DHB und deren Spieler teilnehmen, soweit nicht die Bestimmungen des Internationalen Hockeyverbands (FIH), Europäischen Hockeyverbands (EHF) oder des Ligaverbands (Hockeyliga e.V.) maßgebend sind und soweit nicht die Verbände zulässigerweise etwas anderes bestimmt haben. ²Sie gilt auch bei Ausnahmen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 und für Schiedsrichter und Betreuer, die keinem Verein des DHB angehören.
- (2) Die in dieser Spielordnung genannten Verbände sind alle Landeshockeybände (LHV) sowie alle Interessengemeinschaften und Regionalverbände gemäß § 1 Abs. 3 Satzung DHB (überregionale Verbände), nämlich der Ostdeutsche Hockey-Verband (OHV), der Süddeutsche Hockey-Verband (SHV) und die Interessengemeinschaft Nord (IG Nord).
- (3) a) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.
b) Als Betreuer werden in dieser Spielordnung alle Personen bezeichnet, die zur Betreuung der Mannschaften eingesetzt werden, wie z.B. Trainer, Co-Trainer, Teammanager, Physiotherapeut, Arzt oder Psychologe.
- (4) Die Bezeichnung Gruppe in dieser Spielordnung ist gleichbedeutend mit der Bezeichnung Staffel.
- (5) ¹Die Regeln für Feld- und für Hallenhockey gelten für alle Hockeyspiele im Geltungsbereich dieser Spielordnung. ²Soweit die Regeln durch diese Spielordnung geändert oder ergänzt werden, gelten die Bestimmungen dieser Spielordnung für alle Meisterschaftsspiele. ³Für Feldhockeyspiele, die die Verbände auf dem Klein- oder Dreiviertelfeld veranstalten, gelten die von den Verbänden auf Grundlage der „DHB-Regelempfehlungen für Mini-, Kleinfeld- und Dreiviertelfeld-Hockey“ veröffentlichten Bestimmungen der Verbände.
- (6) ¹Für Feld- und Hallenhockeyspiele in den Bereichen Senioren-, Eltern- und Specialhockey legt der Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement des DHB (SUV) zielgruppengerechte Empfehlungen fest, die von dieser Spielordnung abweichen oder diese ergänzen können. ²Diese werden als „DHB-Senioren-SPO“, „DHB-Elternhockey-Empfehlungen“ und „DHB-Specialhockey-Empfehlungen“ gesondert gekennzeichnet veröffentlicht.

§ 2 Doping – Verhaltensgrundsätze

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Verbände, Vereine und Personen verpflichten sich, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten.
- (2) ¹Die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden sind nicht erlaubt. ²Es gelten die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DHB (ADO) sowie die diese ergänzende Anti-Doping-Ordnung der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung. ³Nachgewiesene Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß § 13 Satzung DHB nach den Regelungen der ADO sowie des NADA-Code zu ahnden.
- (3) ¹Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über die Regelungen zur Bekämpfung des Dopings in § 13 Satzung DHB, der ADO sowie des NADA-Code zu unterrichten und diese durch Erklärungen entsprechend zu verpflichten. ²Hierüber ist dem DHB auf Anforderung ein Nachweis in Schriftform zu erbringen.
- (4) Vereine dürfen keine unlauteren Mittel anwenden, um einen Spieler zu einem Vereinswechsel zu veranlassen oder hiervon abzuhalten.

§ 3 Zuständigkeiten und Ausschüsse des DHB

- (1) ¹Der DHB ist für die Veranstaltung der Spiele der Nationalmannschaften (§§ 6 und 7), der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1), der Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, zuständig. ²Er kann beteiligte Verbände mit der Ausrichtung von Verbandswettbewerben und beteiligte Vereine mit der Ausrichtung von Spielen um Deutsche Meisterschaften und von Entscheidungsspielen der Bundesligen beauftragen, auch wenn sie sich nicht um die Ausrichtung dieser Spiele beworben haben.
- (2) ¹Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Spiele ist bei der Erwachsenenaltersklasse das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied und bei den Jugendaltersklassen der Bundesjugendwart zuständig, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Dazu stehen ihnen bei der Erwachsenenaltersklasse der Sportausschuss (SPA) und bei den Jugendaltersklassen der Bundesjugendvorstand (BJV) zur Verfügung. ³Der SPA besteht aus den Staffelleitern der Bundesligen und dem Terminkoordinator sowie einem vom Vorsitzenden des Schiedsrichter- und Regelausschusses des DHB (SRA) zu benennenden Mitglied; das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied legt fest, welches Mitglied des SPA als Vorsitzender handelt. ⁴Für die Spiele um Deutsche Meisterschaften und der Bundesligen müssen das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied und der Bundesjugendwart, soweit sie zuständig sind, Staffelleiter einsetzen. ⁵Für Meisterschaftsturniere des DHB müssen Turnierausschüsse eingesetzt werden; soweit es sich hierbei um solche der Jugendaltersklassen handelt, kann der BJV beschließen, dass ein von ihm zu benennender Turnierleiter an die Stelle eines Turnierausschusses tritt. ⁶Für Meisterschaftsspiele des DHB kann ein Technischer Offizieller eingesetzt werden.
- (3) ¹Turnierausschüsse des DHB bestehen aus drei Mitgliedern, die rechtzeitig vor einem Meisterschaftsturnier benannt werden müssen. ²Das für die Bundesligen

zuständige Präsidiumsmitglied und der Bundesjugendwart benennen, soweit sie zuständig sind, jeweils den Turnierleiter und ein weiteres Mitglied, der Vorsitzende des SRA, bei Spielen der Jugendaltersklassen der Referent für das Schiedsrichterwesen im BJV, den Schiedsrichterbeauftragten; bei Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds benennen sie unverzüglich die erforderlichen Vertreter. ³Werden die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses aufgrund eines Beschlusses des Zuständigen Ausschusses (ZA) des DHB von einem Turnierleiter allein wahrgenommen, muss dieser bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels zwei von ihm heranzuziehende sachkundige Personen mitwirken lassen.

(4) ¹Das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied und der Bundesjugendwart benennen vor Beginn eines jeden Spieljahres den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied, der Vorsitzende des SRA und der Referent für das Schiedsrichterwesen im BJV ein Mitglied als ZA des DHB für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich; für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds benennen sie zugleich die erforderlichen Vertreter. ²Diese drei Mitglieder sind zuständig für die Entscheidungen des ZA über

- a) eine über zwei Meisterschaftsspiele hinausgehende Spielsperre und/oder andere Maßnahmen, wenn ein Spieler auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden ist,
- b) Maßnahmen gegen Spieler und Betreuer, die gemäß § 23 Abs. 6 im elektronischen Spielberichtsbogen (ESB) eingetragen worden sind, und gegen Betreuer, die auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen worden sind,
- c) das Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins, wenn ein Meisterschaftsspiel nicht stattgefunden hat oder abgebrochen worden ist,
- d) Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels,
- e) Beschwerden gegen Entscheidungen eines Staffelleiters.

³Darüber hinaus können sie diesen drei Mitgliedern weitere Aufgaben übertragen, für die der SPA bzw. der BJV nach den Bestimmungen dieser Spielordnung zuständig ist.

(5) Die Staffelleiter sind zuständig für die Durchführung des Spielbetriebs, die Prüfung der ESB und der Spielberechtigungen, die Erstellung der aktuellen Tabellen, die Wahrnehmung aller ihnen in dieser Spielordnung zugewiesenen Aufgaben, sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Spielordnung, die eine zwingende Rechtsfolge vorsehen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; hierüber informieren sie die betroffenen Vereine.

(6) ¹Turnierausschüsse haben die Aufgaben und Befugnisse, die ihnen in den folgenden Bestimmungen dieser Spielordnung zugewiesen sind: § 11 Abs. 6 Satz 1; § 23 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6; § 23b Abs. 5; § 24 Abs. 2 Satz 7; § 25 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 2 und 3; § 29 Abs. 2; § 31 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 5 S. 2; § 34 Satz 2; § 36 Abs. 7; § 37 Abs. 2; § 51 Abs. 3. ²Ein Mitglied des Turnierausschusses kann gegen Spieler, Betreuer und andere Personen, die durch ungebührliches Verhalten das Turnier stören, die Anordnungen treffen, die nötig sind, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Turniers zu gewährleisten; § 31 Abs. 5 bleibt unberührt. ³Der ZA kann weitere Maßnahmen

gemäß § 13 Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO) treffen. ⁴Der Schiedsrichterbeauftragte ist während eines Turniers für alle Schiedsrichterbelange verantwortlich, insbesondere für die Ansetzung der vom SRA für das Turnier benannten Schiedsrichter sowie die Anwendung der Hockeyregeln. ⁵Soweit nach Absatz 2 Satz 5 ein Technischer Offizieller eingesetzt worden ist, gilt Satz 1 und 2 mit Ausnahme der Befugnisse nach § 23 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, § 23b Abs. 5, § 24 Abs. 2 Satz 7, § 25 Abs. 6 Satz 2, § 51 Abs. 3 sinngemäß.

- (7) ¹Der SRA benennt die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Schiedsrichterbeobachter für die Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1), die Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele. ²Der SRA darf nur Schiedsrichter ansetzen, die einem Verein angehören, der Mitglied des DHB ist; er kann hiervon in begründeten Einzelfällen, insbesondere in Fällen des internationalen Schiedsrichteraustauschs, Ausnahmen zulassen. ³Der SRA benennt die Schiedsrichter für die internationalen Spiele, soweit sie nicht von der FIH oder der EHF benannt werden.
- (8) ¹Das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied und der Bundesjugendwart benennen zum 1. August für die Dauer eines Jahres den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder als Härtefallausschuss (HA) des DHB; für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds benennen sie zugleich die erforderlichen Vertreter. ²Diese drei Mitglieder sind zuständig für die Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 7.
- (9) ¹Das Präsidium des DHB ernennt die Mitglieder der Technischen Kommission des DHB; besteht die Technische Kommission aus mehr als einem Mitglied, ist zudem ein Vorsitzender zu benennen. ²Die Technische Kommission ist zuständig für die Entscheidungen gemäß § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 1.

§ 4 Zuständigkeiten und Bestimmungen der Verbände

- (1) Die Verbände sind für die Veranstaltung der Spiele in ihrem Bereich zuständig, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 genannten Spiele.
- (2) Eine ordnungsgemäße Durchführung von Meisterschaftsspielen setzt voraus, dass die Verbände für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich
- a) folgende organisatorische Maßnahmen treffen:
1. Bestimmung von Personen oder Stellen, welche die Aufgaben und Befugnisse haben, die nach dieser Spielordnung einem Verband, dem SPA, dem Schiedsrichterwart eines Verbands oder einem Staffelleiter zugewiesen sind,
 2. Einrichtung eines ZA oder Bestimmung eines bestehenden Ausschusses zum ZA; dieser Ausschuss, dem drei Personen angehören müssen, hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach den auch für die Verbände verbindlichen Bestimmungen dieser Spielordnung einem ZA zugewiesen (§ 11 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 4; § 20 Abs. 8; § 22 Abs. 7; § 23 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1, Abs. 10 und 11; § 23b Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1; § 25 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4

Satz 1, 2 und 5, Abs. 5 bis 8; § 26 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3; § 30 Abs. 1; § 33 Abs. 2 Satz 4; § 50 Abs. 4 bis 8; § 51 Abs. 3; § 52 Abs. 2; Anhang 2 Abs. 4; Anhang 3 Abs. 7) und die ihm zulässigerweise von dem Verband übertragen sind,

3. Einsetzung von Turnierausschüssen bei Meisterschaftsturnieren oder Bestimmung von Personen oder Stellen, welche die Aufgaben und Befugnisse haben, die nach den auch für die Verbände verbindlichen Bestimmungen dieser Spielordnung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 einem Turnierausschuss zugewiesen sind,
 4. Einrichtung eines HA oder Bestimmung eines bestehenden Ausschusses zum HA; dieser Ausschuss, dem drei Personen angehören müssen, hat die Aufgaben und Befugnisse gemäß § 21 Abs. 7,
- b) folgende Bestimmungen erlassen:

1. über die Anzahl der Gruppen, aus denen die in § 15 Abs. 1 Buchst. c bis g genannten Spielklassen bestehen, sowie über die Anzahl der Mannschaften, aus denen die Gruppen bestehen; hierbei sind die in § 15 Abs. 4 genannte Mindest- und Höchstzahl einzuhalten, außer in der untersten Spielklasse eines LHV,
 2. über den Aufstieg in die und den Abstieg aus den in § 15 Abs. 1 Buchst. c bis g genannten Spielklassen,
 3. über die Spieldauer von Meisterschaftsspielen der Erwachsenenalterklasse im Hallenhockey, wobei die Spieldauer 2 x 15 Minuten oder, wenn in Vierteln gespielt wird, mindestens 4 x 10 Minuten und höchstens 4 x 15 Minuten betragen muss.
- (3) ¹Die Ansetzungen der Schiedsrichter für Meisterschaftsspiele der Verbände obliegen dem Schiedsrichterwart des jeweiligen Verbands. ²Er darf nur Schiedsrichter ansetzen, die einem Verein angehören, der Mitglied des jeweiligen Verbands ist; er kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) ¹Die Verbände können für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich zusätzlich oder ergänzend zu dieser Spielordnung Bestimmungen erlassen. ²Diese Bestimmungen dürfen von dieser Spielordnung nur insoweit abweichen, als sie die Frage regeln:
- a) in welcher Form (z.B. Großfeld oder verschiedene Arten von Kleinfeld; nur weibliche bzw. männliche oder gemischte Mannschaften; Spieldauer, wobei diese im Feldhockey nur verkürzt werden darf bei Endrunden, die in Turnierform mit mehreren Spielen einer Mannschaft an einem Tag ausgetragen werden) Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen durchgeführt werden (Abweichung von § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 1, 2 und 6); an Spielen um Deutsche Meisterschaften im Feldhockey dürfen nur Mannschaften teilnehmen, die alle Spiele um die Verbandsmeisterschaft gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 auf dem Großfeld ausgetragen haben,
 - b) ob und wie Gewinn und Kosten bei Meisterschaftsspielen abgerechnet und ausgeglichen werden (Abweichung von § 11 Abs. 1, 3 bis 6, § 12),

- c) dass in den in § 15 Abs. 1 Buchst. e bis g genannten Spielklassen und in Spielklassen der in § 16 Abs. 1 genannten Jugendaltersklassen ein Verein mit mehr als einer Mannschaft spielen darf und welche Mannschaft in diesem Fall als obere bzw. als untere gilt (Abweichung von § 18 Abs. 3),
- d) dass auch gemischte Mannschaften an Meisterschaftsspielen teilnehmen dürfen (Abweichung von § 18 Abs. 4); in der Erwachsenenaltersklasse gilt dies nur für die Spielklassen gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. e bis g; eine gemischte Mannschaft darf nicht an Spielen um Deutsche Meisterschaften teilnehmen,
- e) dass ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer Bundesliga spielt, in einer dieser Bundesliga untergeordneten Regionalliga / 1. Regionalliga mit einer zweiten Mannschaft spielen darf, wobei diese zweite Mannschaft jedoch nicht in eine Bundesliga aufsteigen darf (Abweichung von § 18 Abs. 5 bis 7),
- e1) dass ein Verein in einem besonders begründeten Ausnahmefall mit dem Ziel der Inklusion einen Jugendlichen in der nächsttieferen Jugendaltersklasse einsetzen darf, wobei diese Mannschaft nicht an Spielen um Deutsche Meisterschaften teilnehmen darf (Abweichung von § 20 Abs. 2),
- f) dass Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Spieljahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereins herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen darf und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (Abweichung von § 20 Abs. 4),
- g) bis zu welchem Zeitpunkt die Stammspielermeldung erfolgen muss und dass die Stammspieler der untersten Mannschaft gemeldet werden müssen (Abweichung von § 22 Abs. 1),
- h) dass ein Spieler innerhalb einer Jugendaltersklasse in einer Mannschaft des Vereins als Torwart und in einer anderen Mannschaft desselben Vereins als Feldspieler eingesetzt werden darf (Abweichung von § 22 Abs. 4 und § 23a Abs. 4 Buchst. a),
- i) dass in einer Spielklasse, in der mehr als eine Mannschaft eines Vereins spielt, ein Spieler bereits Stammspieler einer Mannschaft ist, wenn er weniger als viermal in derselben Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat (Abweichung von § 22 Abs. 4),
- j) dass Mannschaften mehrerer Vereine als Spielgemeinschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen dürfen (Abweichung von § 23b Abs. 1 Satz 1); in der Erwachsenenaltersklasse gilt dies nur für die Spielklassen gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. e bis g; die Spielgemeinschaft darf nicht an Spielen um Deutsche Meisterschaften teilnehmen,
- j1) dass Mannschaften in den in § 16 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Jugendaltersklassen auch Spieler einsetzen dürfen, für die eine Spielberechtigung gemäß § 20 Abs. 1 nicht besteht (Abweichung von § 23b Abs. 1 Satz 1);
- k) dass in Jugendaltersklassen die Reihenfolge der Platzierungskriterien bei Punktgleichheit geändert wird (Abweichung von § 24 Abs. 2),

- l) dass die Wartezeiten für Mannschaften bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey mit einer geringeren Spieldauer als 2 x 35 Minuten weniger als 30 Minuten und bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey unabhängig von der Spieldauer eine bestimmte Zeit zwischen 5 und 30 Minuten betragen (Abweichung von § 25 Abs. 4 Satz 3 und 4),
 - m) dass und wie beim Ausscheiden einer Mannschaft während einer Saison die von ihr ausgetragenen Meisterschaftsspiele gewertet werden (Abweichung von § 26 Abs. 1),
 - n) dass bestimmte Meisterschaftsspiele im Feldhockey nicht auf Kunst- oder Naturrasenplätzen ausgetragen werden müssen und dass die Spielfelder bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey einen anderen als den in § 28 Abs. 3 Satz 1 genannten Mindestauslauf haben (Abweichung von § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1),
 - o) dass die Spielfelder bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey einen anderen als den in § 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Mindestauslauf haben (Abweichung von § 29 Abs. 1 Satz 1),
 - p) dass für bestimmte Meisterschaftsspiele keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden müssen (Abweichung von § 34 Satz 1),
 - q) dass die Wartezeiten für Schiedsrichter bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey mit einer geringeren Spieldauer als 2 x 35 Minuten weniger als 30 Minuten und bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey unabhängig von der Spieldauer eine bestimmte Zeit zwischen 5 und 30 Minuten betragen (Abweichung von § 35 Abs. 1),
 - r) dass bestimmte oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Spielordnung oder die von den Verbänden erlassenen Bestimmungen bestimmte Strafen zur Folge haben (Abweichung von § 50 Abs. 1 bis 3).
- (5) Soweit die Verbände keine Bestimmungen gemäß Absatz 4 erlassen haben, gelten die Bestimmungen dieser Spielordnung.

§ 5 Gegenseitige Unterrichtung

¹Der DHB und die Verbände sind verpflichtet, sich gegenseitig über Umstände zu unterrichten, die für den Einsatz von Spielern und Betreuern von Bedeutung sind.

²Das Nähere regeln die in Anhang 1 zu dieser Spielordnung veröffentlichten Richtlinien.

§ 6 Vergabe von Länderspielen und Endrunden

¹Länderspiele und die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren sollen im offiziellen Organ des DHB ausgeschrieben werden. ²Über die Vergabe entscheidet das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ.

§ 7 Nationalmannschaften

¹In den Nationalmannschaften dürfen nur Spieler deutscher Staatsangehörigkeit spielen. ²Ausnahmen kann der BJV in Einzelfällen für die Teilnahme an den Spielen der Jugendnationalmannschaften der Altersklassen U16 und U18 gemäß den Bestimmungen der EHF zulassen.

§ 8 Spielverkehr mit dem Ausland

¹Verbände, Vereine und deren Mitglieder sind nur unter Beachtung der Bestimmungen der FIH für die Durchführung von Veranstaltungen (FIH Statutes and Regulations On Sanctioned & Unsanctioned Events) berechtigt, mit ausländischen Verbänden und Vereinen in Spielverkehr zu treten. ²Verstöße soll das Präsidium durch Maßnahmen gemäß § 13 SGO ahnden.

§ 9 Spielerabstellungen

(1) ¹Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für

- a) Länderspiele des DHB,
- b) Lehrgänge des DHB und
- c) Spiele der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1) abzustellen.

²Über Ostern und über Pfingsten besteht diese Pflicht nur für internationale Spiele der Jugendaltersklassen; ausnahmsweise kann das Präsidium des DHB sie auf die Erwachsenenaltersklasse ausdehnen. ³Auf Antrag kann bei Spielern der Erwachsenenaltersklasse das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ, bei Spielern der Jugendaltersklassen der ZA des DHB, Freistellungen zulassen.

(2) ¹Stellt ein Verein gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Spieler der Erwachsenenaltersklasse ab, darf er nicht gezwungen werden, an dem Tag der Abstellung oder, wenn es sich hierbei um einen Samstag oder einen Sonntag handelt, an dem betreffenden Wochenende Meisterschaftsspiele mit der Mannschaft auszutragen, deren Stammspieler der Spieler ist; ist der Termin für ein Meisterschaftsspiel bereits festgelegt, gilt dies nur, wenn der Verein beim zuständigen Staffelleiter dessen Verlegung innerhalb von drei Tagen nach der Nominierung des betreffenden Spielers beantragt. ²Satz 1 gilt in den Bundesligen nicht für solche Spieltermine, die die Vereine abweichend von den Ansetzungsvorgaben des SPA miteinander vereinbart haben. ³Für Meisterschaftsspiele der Bundesligen im Hallenhockey kann das Präsidium oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder ein beauftragtes Organ vor Beginn einer Saison abweichende Bestimmungen von Satz 1 erlassen; diese müssen vor Beginn der Saison im offiziellen Organ des DHB veröffentlicht werden.

(3) Stellt ein Verein gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Spieler einer Jugendaltersklasse ab, darf er nicht gezwungen werden, an dem Tag der Abstellung oder, wenn es sich hierbei um einen Samstag oder einen Sonntag handelt, an dem betreffen-

den Wochenende in der Altersklasse des Jugendlichen Meisterschaftsspiele mit der Mannschaft auszutragen, der dieser angehört.

§ 10 Schiedsrichterabstellungen

- (1) ¹Die Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter abzustellen. ²Die Abstellung von Schiedsrichtern berechtigt nicht zur Verlegung oder Absage eines Meisterschaftsspiels.
- (2) ¹Die Vereine sind verpflichtet, vor jedem Spieljahr ihre Schiedsrichter namentlich ihrem LHV zu melden. ²Die Meldung muss mindestens einen Namen und zusätzlich für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen im Feldhockey gemeldete Mannschaft mindestens einen weiteren Namen enthalten. ³Eine Rückmeldung während eines Spieljahres ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. ⁴Für einen zurückgemeldeten Schiedsrichter muss ein anderer Schiedsrichter namentlich gemeldet werden, wenn andernfalls die in Satz 2 genannte Mindestzahl unterschritten wird.
- (3) Die gemeldeten Schiedsrichter sind verpflichtet, an Lehrgängen des DHB und der Verbände teilzunehmen und Ansetzungen für Meisterschaftsspiele wahrzunehmen.
- (4) Der SRA ist berechtigt, einheitliche Anforderungen an die Lizenzierung von Schiedsrichtern festzulegen.

§ 11 Gewinn- und Kostenverteilung bei Meisterschaftsspielen

- (1) ¹Bei Meisterschaftsspielen, denen ein Rückspiel folgt, verbleiben alle Einnahmen dem Heimverein. ²Der Heimverein trägt alle Kosten; hiervon ausgenommen sind die Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Gastmannschaft; diese Kosten trägt die Gastmannschaft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden die Schiedsrichter- und die Schiedsrichterbeobachterkosten, die bei den Gruppenspielen der Bundesligen innerhalb einer Gruppe in einer Saison anfallen, auf die Mannschaften der jeweiligen Gruppe zu gleichen Teilen umgelegt. ²Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach der Saison vom DHB zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.
- (3) ¹Bei Meisterschaftsspielen, denen kein Rückspiel folgt, und bei Meisterschaftsturnieren werden die Einnahmen und die Kosten unter den teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. ²Hiervon ausgenommen sind die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren, sofern der DHB mit dem Veranstalter eine Veranstaltungsvereinbarung trifft. ³Der DHB informiert die betroffenen Vereine rechtzeitig vor den jeweiligen Veranstaltungen über Einzelheiten der Abrechnung und gegebenenfalls der Veranstaltungsvereinbarung.
- (4) ¹Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 7 oder 8 neu angesetzt, werden hierdurch zusätzlich anfallende Kosten (Fahrtkosten und Übernachtungskosten, insgesamt aber nicht über den Betrag hinausgehend, der sich bei einer Fahrt-

kostenabrechnung gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. h ergeben würde) der Gastmannschaft und Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter auf die beiden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. ²Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 1 neu angesetzt, trägt die Mannschaft, die schuldhaft nicht angetreten ist, die nach Maßgabe des Satzes 1 zusätzlich anfallenden Kosten; sind beide Mannschaften schuldhaft nicht angetreten, entscheidet der ZA über die Kostenregelung.

- (5) ¹Finden die in Absatz 3 genannten Meisterschaftsspiele oder Meisterschaftsturniere an einem neutralen Ort statt, wird ein Gewinn aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten auf die teilnehmenden Mannschaften und den Ausrichter, ein Verlust aus dieser Differenz nur auf die teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Erstellung einer prüffähigen Abrechnung gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 obliegt bei Meisterschaftsturnieren dem Turnierausschuss, bei anderen Meisterschaftsspielen dem Heimverein oder, sofern sie an einem neutralen Ort stattfinden, dem Ausrichter. ²Die Abrechnung ist den Teilnehmern bis zum Ende der Veranstaltung vorzulegen und dann sofort auszugleichen. ³Ist eine Vorlage der Abrechnung bis zum Ende der Veranstaltung ausnahmsweise nicht möglich, muss sie spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung vorgelegt werden und ist dann unverzüglich auszugleichen. ⁴Bei Uneinigkeit über die Abrechnung entscheidet der ZA. ⁵Hierdurch wird kein Zahlungsaufschub begründet. ⁶Abweichend von Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 kann mit Einverständnis der beteiligten Vereine eine andere Gewinn- und Kostenverteilung vorgenommen werden. ⁷Im Fall einer Veranstaltung gemäß Absatz 3 Satz 2 muss der DHB innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung eine prüffähige Abrechnung erstellen.
- (7) ¹Ergänzend zu Absatz 1 findet in den Bundesligen (Feld) zwischen den Mannschaften einer Bundesliga in einer Saison ein solidarischer Kostenausgleich (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) statt. ²Einzelheiten legt der SPA vor Beginn des Spieljahres auf Vorschlag der Bundesligavereinsversammlung (BLVV) fest; insbesondere kann er je Kilometer der Entfernung, die ein Spieler oder Betreuer einer Mannschaft zurücklegt, und für jede notwendige Übernachtung einen Betrag festlegen, der der Abrechnung zugrunde zu legen ist. ³Diese Entfernungskilometer setzt der DHB in Anlehnung an die Tarifkilometer-Angaben der Deutschen Bahn AG fest. ⁴Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach der Saison vom DHB zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.

§ 12 Einnahmen – Kosten

- (1) Als Einnahmen im Sinne von § 11 gelten die Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf.
- (2) Als Kosten im Sinne von § 11 gelten:
- a) das Nutzungsentgelt für Halle und Spielfeld,
 - b) die Aufwendungen für zusätzliche Zuschauerplätze, insbesondere das Erstellen einer Zusatztribüne, sofern ein Eintrittskartenverkauf stattfindet,

- c) die Aufwendungen für Eintrittskarten,
 - d) die Aufwendungen für die Platzkontrolle, insbesondere für einen Ordnungsdienst, und für den Eintrittskartenverkauf,
 - e) die Aufwendungen für einen Sanitätsdienst,
 - f) die Aufwendungen für die Bereitstellung angemessener Arbeitsmöglichkeiten der Medien,
 - g) die Aufwendungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer, sofern neutrale Zeitnehmer eingesetzt werden, und Turnierausschuss,
 - h) ¹die Fahrtkosten der Mannschaften. ²Je Mannschaft werden nur die tatsächlich angereisten und im ESB eingetragenen Spieler sowie bis zu vier Betreuer, höchstens jedoch im Feldhockey 21 und im Hallenhockey 16 Personen, berücksichtigt. ³Für jede berücksichtigungsfähige Person kann je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort, an dem der Verein der anreisenden Mannschaft ansässig ist, und dem Spielort (Entfernungskilometer) ein Betrag abgerechnet werden, den der SPA bzw. der BJV vor Beginn eines Spieljahres festlegt. ⁴Hierbei kann der SPA bzw. der BJV einen Höchstbetrag pro Person festlegen. ⁵Die Entfernungskilometer setzt der SPA bzw. der BJV in Anlehnung an die Tarifkilometer-Angaben der Deutschen Bahn AG fest.
- (3) ¹Die in Absatz 2 Buchst. a bis f genannten Kosten sind vor der Veranstaltung mit dem SPA bzw. der BJV abzustimmen. ²Der SPA bzw. der BJV kann einen Pauschalbetrag festsetzen, mit dem diese Kosten abgegolten sind.

§ 13 Meisterschaftsspiele – Turniere

- (1) Meisterschaftsspiele sind die Spiele der in § 15 Abs. 1 genannten Spielklassen einschließlich der hiermit verbundenen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele, die Spiele der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1), die Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) sowie in den Verbänden die Spiele der Jugendaltersklassen um die Verbandsmeisterschaften.
- (2) Ein Meisterschaftsturnier ist eine in sich abgeschlossene Veranstaltung von Meisterschaftsspielen, bei der mehr als zwei Mannschaften an einem oder mehreren aufeinander folgenden Tagen in einer oder mehreren Gruppen einen Sieger und gegebenenfalls die weiteren Platzierungen ermitteln.
- (3) ¹Ein Meisterschaftsspiel, das ausgetragen oder abgebrochen worden ist, zählt auch dann als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es nicht oder anders gewertet wird, als es ausgegangen ist. ²Ist ein Meisterschaftsspiel nicht begonnen worden, zählt es auch dann nicht als ausgetragenes Meisterschaftsspiel, wenn es gewertet wird.
- (4) ¹Als Meisterschaftsspiele gelten auch Spiele eines ausländischen Vereins oder Verbands, die periodisch wiederkehrend im Rahmen eines geregelten Spielsystems unter der Leitung des nationalen Verbands oder einer seiner Untergliederungen stattfinden und der Ermittlung eines Meisters, eines Aufsteigers, eines Absteigers oder der Qualifikation für einen weiterführenden Wettbewerb dienen. ²Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben

kontinentaler Verbände der FIH gelten nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1. ³Der Vorstand des DHB kann auf einen in Textform gehaltenen Antrag eines Vereins anerkennen, dass bestimmte Spiele eines ausländischen Vereins oder Verbands, an denen ein Spieler dieses Vereins teilgenommen hat oder teilnehmen will, nicht als Meisterschaftsspiele im Sinne von Satz 1 gelten; diese Anerkennung ist unanfechtbar. ⁴Der Antrag ist unzulässig, wenn der Spieler nach Teilnahme an einem Spiel eines ausländischen Vereins oder Verbands bereits an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von Absatz 1 teilgenommen hat.

B. Allgemeine Spielbestimmungen

§ 14 Spieljahr – Spielfreie Zeit

- (1) ¹Das Spieljahr beginnt für die Erwachsenenaltersklasse am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. ²Es umfasst die Feldhockey- und die Hallenhockeysaison. ³Die Feldhockeysaison dauert vom 1. August bis zum 31. Oktober und vom 1. April bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. ⁴Die Hallenhockeysaison dauert vom 1. November bis zum 31. März des folgenden Jahres. ⁵Ausnahmen von Satz 3 und 4 kann der SPA für Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 47) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, zulassen. ⁶In diesen Ausnahmefällen gelten der 1. April, der 1. August und der 1. November als Stichtage für die Spielberechtigung für alle Sachverhalte, für die diese Stichtage Bedeutung haben, als eingehalten; Einzelheiten regelt der ZA des DHB.
- (2) ¹Für alle Jugendaltersklassen beginnt das Spieljahr am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. ²Es umfasst die Feldhockey- und die Hallenhockeysaison. ³Die Feldhockeysaison dauert vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Jahres. ⁴Die Hallenhockeysaison dauert vom 1. November bis zum 31. März des folgenden Jahres. ⁵Ausnahmen von Satz 3 und 4 kann der BJV für Spiele der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen im Hallenhockey (§ 49 Abs. 1 Buchst. c und d) und Spiele um Deutsche Meisterschaften (§ 48), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, zulassen. ⁶In diesen Ausnahmefällen gelten der 1. April und der 1. November als Stichtage für die Spielberechtigung für alle Sachverhalte, für die diese Stichtage Bedeutung haben, als eingehalten; Einzelheiten regelt der ZA des DHB.
- (3) ¹Zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar des folgenden Jahres, über Ostern und über Pfingsten dürfen keine Meisterschaftsspiele angesetzt werden. ²Auf Antrag kann das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 15 Spielklassen

(1) ¹Die Spielklassen, in denen Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklasse ausgetragen werden, haben die folgenden Bezeichnungen und Rangfolge untereinander:

- a) Bundesliga / 1. Bundesliga,
- b) 2. Bundesliga,
- c) Regionalliga / 1. Regionalliga,
- d) 2. Regionalliga,
- e) Oberliga,
- f) Verbandsliga / 1. Verbandsliga,
- g) 2. Verbandsliga.

²Die Bezeichnungen 2. Bundesliga, 2. Regionalliga und 2. Verbandsliga werden nur verwendet, wenn es eine entsprechende 1. Liga gibt. ³Soweit es erforderlich ist, können der 2. Verbandsliga nachgeordnete Verbandsligen in numerisch fortlaufender Reihen- und Rangfolge eingerichtet werden.

(2) Für die Einrichtung der in Absatz 1 genannten Spielklassen sind zuständig:

- a) der DHB für die Bundesligen,
- b) der OHV, der SHV, der Westdeutsche Hockey-Verband (WHV) und die IG Nord für die Regionalligen in ihrem jeweiligen örtlichen Bereich; die Regionalligen werden mit dem entsprechenden Zusatz Ost, Süd, West und Nord gekennzeichnet,
- c) die LHV für die Oberligen und Verbandsligen in ihrem jeweiligen örtlichen Bereich; mehrere LHV können sich ganz oder teilweise zum gemeinsamen Meisterschaftsspielverkehr zusammenschließen und im Umfang des Zusammenschlusses gemeinsame Oberligen und Verbandsligen einrichten; die Oberligen und Verbandsligen werden mit dem Namen des oder der sie einrichtenden Verbände gekennzeichnet.

(3) Die in Absatz 1 genannten Spielklassen können einteilig eingerichtet oder in mehrere gleichrangige Gruppen aufgeteilt werden.

(4) Jeder der in Absatz 1 genannten Spielklassen, im Fall ihrer Aufteilung in mehrere Gruppen jeder Gruppe, gehören sechs bis zwölf Mannschaften an.

§ 16 Altersklassen

(1) Es gibt folgende Jugendaltersklassen:

- a) Weibliche/Männliche U8 bis zum 8. Lebensjahr,
- b) Weibliche/Männliche U10 9. bis 10. Lebensjahr,
- c) Weibliche/Männliche U12 11. bis 12. Lebensjahr,
- d) Weibliche/Männliche U14 13. bis 14. Lebensjahr,

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| e) Weibliche/Männliche U16 | 15. bis 16. Lebensjahr, |
| f) Weibliche/Männliche U18 | 17. bis 18. Lebensjahr, |
| g) Juniorinnen und Junioren (U21) | 19. bis 21. Lebensjahr. |
- (2) Die Erwachsenenaltersklasse (Damen und Herren) beginnt ab dem 22. Lebensjahr.
- (3) ¹Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Altersklasse hängt davon ab, ob er am 1. Januar eines Jahres das für die Altersklasse entscheidende Lebensalter hat (siehe Erläuterung zu § 16 Abs. 1). ²Ein Spieler gehört seiner Altersklasse ab dem Beginn des Spieljahres am 1. April bis zum Ende des Spieljahres am 31. März des Folgejahres an.
- (4) Für die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren (U21) gelten die Regelungen, die diese Spielordnung für die Erwachsenenaltersklasse trifft.

§ 17 Spieldauer der Meisterschaftsspiele

- (1) Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Feldhockey 4 x 15 Minuten.
- (2) Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele beträgt im Hallenhockey:
- | | |
|--|-----------------|
| a) für Weibliche/Männliche U14 | 2 x 12 Minuten, |
| b) für Weibliche/Männliche U16 und U18 | 2 x 15 Minuten, |
| c) für die Erwachsenenaltersklasse | 4 x 15 Minuten. |
- (3) Für Spiele der Weiblichen/Männlichen U8, U10, U12 im Feld- und Hallenhockey legen die Verbände die Spieldauer in Anlehnung an die „DHB-Regelempfehlungen für Mini-, Kleinfeld- und Dreiviertelfeld-Hockey“ und die „DHB-Empfehlung Spielformen und Turniersystem U8, U10 und U12“ fest.
- (4) Für die Spiele der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1) und die Spiele um Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen (§ 48) kann der ZA des DHB eine andere als die in Absatz 2 Buchst. a und b genannte Spieldauer festlegen.
- (5) ¹Bei Spielen, die in vier Vierteln ausgetragen werden, gibt es nach dem ersten und dritten Viertel eine Viertelpause von 2 Minuten (Feldhockey) bzw. 1 Minute (Hallenhockey). ²Bei Spielen mit einer Spielzeit von mehr als 4 x 10 Minuten gibt es nach dem zweiten Viertel eine Halbzeitpause von 10 Minuten. ³Bei Spielen mit einer Spielzeit von 4 x 10 Minuten und bei Spielen gemäß Absatz 2 Buchst. a und b beträgt die Länge der Halbzeitpause 5 Minuten.

§ 18 Teilnahme an Meisterschaftsspielen

- (1) ¹An Meisterschaftsspielen dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des DHB sind. ²Auf Antrag kann das Präsidium des DHB Ausnahmen zulassen.
- (2) Mannschaften eines Vereins können an Meisterschaftsspielen anderer LHV, denen ihr Verein nicht angehört, teilnehmen, wenn die jeweils betroffenen LHV zustimmen.

- (3) Ein Verein darf in den in § 15 Abs. 1 genannten Spielklassen nur mit je einer Damen- und einer Herrenmannschaft spielen, mit Ausnahme der untersten Spielklasse eines LHV.
- (4) Gemischte Mannschaften sind nicht zulässig.
- (5) ¹Ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 1. Bundesliga (Feld) spielt, darf mit keiner Mannschaft in der ihr untergeordneten 2. Bundesliga (Feld) oder einer dieser untergeordneten Regionalliga (Feld) spielen. ²Ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 2. Bundesliga (Feld) spielt, darf mit keiner Mannschaft in einer ihr untergeordneten Regionalliga (Feld) spielen.
- (6) Für die Bundesligen Herren (Halle) gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der Bundesliga Damen (Halle) spielt, darf mit keiner Mannschaft in einer ihr untergeordneten Regionalliga (Halle) spielen.

§ 19 Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung

- (1) ¹Ein Verein muss die Erteilung einer Spielberechtigung online über das auf www.hockey.de zur Verfügung stehende Portal Passwesen bei der Passstelle des LHV, dem der Verein angehört, beantragen. ²Ein Verein darf nur für ihm als Mitglied angehörende Spieler die Erteilung einer Spielberechtigung beantragen. ³Mit der Antragstellung bestätigt der Verein, dass der Spieler Mitglied des Vereins ist, von der Antragstellung Kenntnis hat und mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten in der Zentralen Passdatei des DHB einverstanden ist.
- (2) ¹Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den antragstellenden Verein,
 - b) Art des Antrags (Neuantrag, Vereinswechsel, Erwachsener, Jugend),
 - c) den Vornamen und den Familiennamen des Spielers,
 - d) das Geburtsdatum des Spielers,
 - e) das Geschlecht des Spielers,
 - f) den FIH-Verband des Spielers im Sinne von Anhang A1. zu den FIH Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events,
 - g) im Fall eines Vereinswechsels (§ 21) den Verein, für den der Spieler vor der Antragstellung zuletzt an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat,
 - h) im Fall eines Vereinswechsels (§ 21) das Datum des letzten Meisterschaftsspiels für den alten Verein, wenn dieses Datum für die Erteilung der Spielberechtigung von Bedeutung ist,
 - i) gegebenenfalls die Dauer einer noch nicht abgelaufenen Spielsperre (§ 23a).²Darüber hinaus ist ein Lichtbild des Spielers, das nicht älter als sechs Monate sein soll, hochzuladen.
- (3) Wird die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Spieler beantragt, der zuletzt an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teilgenommen hat,

muss der zuständigen Passstelle eine Erklärung des betreffenden ausländischen Verbands über das Datum des letzten Meisterschaftsspiels übermittelt werden, in dem der Spieler eingesetzt worden ist, wenn dieses Datum für die Erteilung der Spielberechtigung von Bedeutung ist.

- (4) Wird die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Spieler beantragt, der einem ausländischen FIH-Verband im Sinne von Anhang A1. zu den FIH Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events angehört oder sich für diesen entschieden hat, muss der Passstelle ein No-Objection-Certificate des ausländischen FIH-Verbands im Sinne von Artikel 2.4. der FIH Regulations on Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events übermittelt werden.
- (5) Wird die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Jugendlichen beantragt, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und an Meisterschaftsspielen der Erwachsenenaltersklasse teilnehmen soll, muss der Passstelle die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten und des Vereinsjugendwarts sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes übermittelt werden.
- (6) Ein ordnungsgemäßer Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung liegt bei der zuständigen Passstelle erst dann vor, wenn der Antrag gemäß Absatz 2 vollständig gestellt ist und gegebenenfalls alle gemäß Absatz 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- (7) Für Spieler der Jugendaltersklassen muss mit dem Ablauf des ersten Spieljahres der Altersklasse der Weiblichen/Männlichen U14 ein neues Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll, hochgeladen werden, wenn die Spielberechtigung nicht nach dem 1. Januar des vorausgegangenen Jahres erteilt wurde (siehe Erläuterung zu § 19 Abs. 7).

§ 20 Erteilung der Spielberechtigung

- (1) ¹Liegt der zuständigen Passstelle ein ordnungsgemäßer Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vor, ist der Spieler bei Neuanträgen mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag, bei Vereinswechseln mit Wirkung für den nächsten Stichtag, bei Vereinswechseln nach einem Stichtag mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag, nicht jedoch vor Ablauf der 60-Tage-Sperrfrist, spielberechtigt; § 21 bleibt unberührt. ²Wird die Spielberechtigung aufgrund einer Entscheidung des HA gemäß § 21 Abs. 7 erteilt, ist der Spieler ab dem in der Entscheidung festgelegten Zeitpunkt spielberechtigt. ³Die Spielberechtigung ist in der Gültigkeitsdauer nicht befristet.
- (2) ¹Jugendliche sind für die Jugendaltersklasse, der sie angehören, und für die nächsthöhere Jugendaltersklasse spielberechtigt. ²Jugendliche, die der Altersklasse der Weiblichen/Männlichen U18 angehören, sind zusätzlich für die Erwachsenenaltersklasse spielberechtigt, wenn sie gemäß § 19 Abs. 5 auch eine Spielberechtigung für die Erwachsenenaltersklasse besitzen.
- (3) Die zuständige Passstelle erfasst die Spielberechtigung in der Zentralen Passdatei des DHB mit folgenden Daten:
 - a) dem LHV, der die Spielberechtigung erteilt hat,
 - b) der Art des Passes (Erwachsene/Jugend),

- c) dem Datum der Bearbeitung,
 - d) dem Verein, für den der Spieler an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf,
 - e) dem Vornamen und dem Familiennamen des Spielers,
 - f) dem Geburtsdatum des Spielers,
 - g) dem Geschlecht des Spielers,
 - h) den FIH-Verband des Spielers im Sinne von Anhang A1. zu den FIH Regulations on Sanctioned & Unsanctioned Events,
 - i) dem Tag, von dem an der Spieler für den antragstellenden Verein an Meisterschaftsspielen teilnehmen darf,
 - j) dem Lichtbild des Spielers,
 - k) der automatisch vergebenen Nummer der Spielberechtigung.
- (4) Jeder Spieler darf nur für einen Verein spielberechtigt sein.
- (5) ¹Jeder Spieler ist nur für die Altersklassen seines Geschlechts spielberechtigt. ²Ist im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, entscheidet die zuständige Passstelle nach den vom DHB veröffentlichten Richtlinien zur Vergabe des Spielrechts für trans- und intergeschlechtliche Menschen, ob die Spielberechtigung für die weiblichen oder die männlichen Altersklassen erteilt wird. ³Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 Personenstandsgesetz abgegeben hat. ⁴Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist.
- (6) ¹Eine Spielberechtigung, die nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt hätte erteilt werden dürfen, ist gültig, sofern sie nicht auf bewusst fehlerhaften Angaben des beantragenden Vereins oder des Spielers beruht. ²In diesem Fall muss sie vom zuständigen LHV unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachverhalts mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn nicht zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Erteilung der Spielberechtigung vorliegen.
- (7) ¹Die Spielberechtigung erlischt, wenn der Spieler gemäß § 23a Abs. 2 die Spielberechtigung verliert. ²Der Verein, auf dessen Antrag die Spielberechtigung erteilt worden ist, muss den zuständigen LHV über das Datum informieren, an dem der Spieler an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teilgenommen hat, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.
- (8) ¹Die unterlassene Erneuerung des Lichtbilds gemäß § 19 Abs. 7 berührt nicht die Spielberechtigung. ²Der ZA soll Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

§ 21 Erteilung der Spielberechtigung bei Vereinswechsel

- (1) Bei einem Vereinswechsel wird einem Spieler, der der Erwachsenenaltersklasse angehört, zum 1. April, 1. August oder 1. November, einem Spieler, der einer Jugendaltersklasse angehört, zum 1. April oder 1. November die Spielberechtigung für seinen neuen Verein erteilt, wenn der ordnungsgemäße Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung vor Beginn des entsprechenden Stichtags bei dem zuständigen LHV eingegangen ist.
- (2) ¹Wird bei einem Vereinswechsel für einen Spieler die Erteilung einer Spielberechtigung an dem Tag, der gemäß Absatz 1 für die Altersklasse des Spielers als Stichtag gilt, oder später beantragt, muss sie für die laufende Saison erteilt werden, wenn der Antrag vor Ablauf des Monats, in dem der Stichtag liegt (also bis zum 30. April, 31. August bzw. 30. November), bei dem zuständigen LHV eingegangen ist. ²In diesem Fall wird die Spielberechtigung mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag erteilt, nicht jedoch vor Ablauf von 60 Tagen (Sperrfrist) nach dem Meisterschaftsspiel, in dem er zuletzt eingesetzt worden ist. ³Eine nach Satz 1 und 2 erteilte Spielberechtigung berechtigt erst zum nächsten Stichtag gemäß Absatz 1 zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen einer Bundesliga.
- (3) ¹Wird bei einem Vereinswechsel für einen Spieler die Erteilung einer Spielberechtigung beantragt, wird sie mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag erteilt, wenn der Spieler zu diesem Zeitpunkt länger als zwölf Monate weder an einem Meisterschaftsspiel noch an einem Spiel eines nationalen Verbands oder seiner Untergliederungen noch an einem Spiel im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH teilgenommen hat. ²Eine nach Satz 1 erteilte Spielberechtigung berechtigt erst zum nächsten Stichtag gemäß Absatz 1 zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen einer Bundesliga.
- (4) ¹Für die Meisterschaftsspiele einer Bundesliga (Feld), die nach dem 1. April ausgetragen werden, ist ein Spieler, der der Erwachsenenaltersklasse angehört, für einen Verein nicht spielberechtigt, wenn er nach dem 1. Januar dieses Jahres an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereins oder Verbands, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen hat. ²Satz 1 gilt nicht, wenn er in der laufenden Feldhockeysaison für einen Verein im Bereich des DHB spielberechtigt oder gesperrt war und vor dem letzten Meisterschaftsspiel im Feldhockey, das eine Mannschaft, für die er spielberechtigt oder gesperrt war, im Vorjahr ausgetragen hat, nicht an Meisterschaftsspielen eines anderen Vereins oder Verbands teilgenommen hat.
- (5) ¹Für Meisterschaftsspiele der 1. Bundesliga (Feld), die nach dem 1. April ausgetragen werden, ist ein Spieler für einen Verein nur dann spielberechtigt, wenn er auch für alle Meisterschaftsspiele dieses Vereins spielberechtigt oder gesperrt war, die dieser in der laufenden Feldhockeysaison im Vorjahr ausgetragen hat, wenn die Spielberechtigung in der laufenden Feldhockeysaison im Vorjahr gemäß § 20 Abs. 1 erteilt worden ist, ohne dass ein Vereinswechsel vorgelegen hat, oder wenn die Spielberechtigung aufgrund einer Härtefallentscheidung gemäß § 21 Abs. 7 Buchst. b Satz 2 erteilt worden ist. ²Dies gilt nicht für einen

Spieler, der nach dem 1. April des Vorjahres noch der Altersklasse der Weiblichen/Männlichen U18 angehört hat.

- (6) ¹Kehrt ein Spieler nach vorübergehendem Aufenthalt im Ausland zu seinem Stammverein im DHB zurück, so erhält er auf Antrag unabhängig von den Voraussetzungen gemäß Absatz 4 bis 5 zum 1. April die Spielberechtigung für Spiele einer Bundesliga. ²Als Stammverein gilt nur der Verein, für den der Spieler zuletzt und in den beiden vorhergehenden Spieljahren vor der laufenden Saison im Feldhockey ohne Unterbrechung spielberechtigt oder gesperrt war und für den er in den beiden vorhergehenden Spieljahren in jeder Feldhockeysaison an mindestens vier Meisterschaftsspielen teilgenommen hat. ³Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen für einen anderen Verein während der Hallenhockeysaison ist ohne Belang. ⁴Als die beiden vorhergehenden Spieljahre im Sinne des Satzes 2 gelten – bezogen auf den 1. April 2022 – die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 (auch wenn in diesem Spieljahr die Saison 2019/2020 fortgesetzt wurde).
- (7) a) ¹Führen die Regelungen gemäß Absatz 1 und 2 für einen Spieler zu einer besonderen Härte, kann für ihn auf Antrag eines Vereins eine abweichende Regelung getroffen werden; der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt der eine besondere Härte begründenden Umstände gestellt werden. ²Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Spieler nach den in Absatz 1 und 2 genannten Stichtagen ein Studienplatz zugewiesen worden ist oder wenn der Spieler einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angetreten hat und ansonsten für einen 60 Tage übersteigenden Zeitraum ab Antragstellung an keinem Meisterschaftsspiel der laufenden Saison mehr teilnehmen könnte. ³Entsprechendes gilt für Spieler der Jugendaltersklassen gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis f, die sich als Austauschschüler in Deutschland aufhalten oder von einem entsprechenden Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren; kehrt der Spieler in den Verein zurück, in dem er vor seinem Aufenthalt im Ausland zuletzt spielberechtigt war, kann die Spielberechtigung mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag erteilt werden.
- b) ¹Hat ein Spieler, der einer Erwachsenenaltersklasse angehört, nach dem 1. April an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereins oder Verbands, ausgenommen sind Spiele der Nationalmannschaften und Spiele im Rahmen von Wettbewerben kontinentaler Verbände der FIH, teilgenommen, ist ein Vereinswechsel wegen einer besonderen Härte in der laufenden Feldhockeysaison ausgeschlossen. ²Härtefallanträge mit dem Ziel eines Vereinswechsels in die 1. Bundesliga (Feld) oder innerhalb der Spielklasse nach dem ersten Meisterschaftsspiel des beantragenden Vereins sind unzulässig, es sei denn, der Vereinswechsel beruht darauf, dass dem Spieler erst nach dem 1. August ein Studienplatz zugewiesen worden ist oder wenn der Spieler einen Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angetreten hat und noch an keinem Meisterschaftsspiel für einen anderen Verein teilgenommen hat. ³Härtefallanträge mit dem Ziel eines Vereinswechsels in die 1. Bundesliga (Feld) oder innerhalb dieser Spielklasse zum 1. April oder zu einem späteren Zeitpunkt sind stets ausgeschlossen.
- c) ¹Über den Antrag entscheidet der HA, der für die höchste Spielklasse zuständig ist, in der der beantragende Verein den Spieler einsetzen will. ²Will der

beantragende Verein einen Spieler in einer Spielklasse einsetzen, in der die Teilnahmeberechtigung für die Deutsche Meisterschaft einer Jugendaltersklasse erworben werden kann, ist dies der HA des DHB. ³Soll der Spieler später in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, ist ein erneuter Antrag bei dem für diese Spielklasse zuständigen HA erforderlich. ⁴Bei Spielern der Altersklasse der Weiblichen Jugend A oder der Männlichen Jugend A (U 18), die auch für die Erwachsenenaltersklasse spielberechtigt sein sollen, entscheidet der HA des DHB, wenn er entweder gemäß Satz 1 oder gemäß Satz 2 zuständig ist. ⁵Der Antrag muss in Textform beim zuständigen HA gestellt werden, das Vorliegen der besonderen Härte muss begründet und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. ⁶Der HA setzt die für die Ausstellung der Spielberechtigung zuständige Paspstelle unverzüglich in Kenntnis (siehe auch Erläuterung zu § 21 Abs. 7).

- (8) Scheidet ein Verein aus dem DHB aus oder zieht er eine Mannschaft nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen aus dem Spielbetrieb zurück, so dass ein Spieler keine Spielmöglichkeit mehr hat, entscheidet der LHV, dem der Verein angehört hat, ob dem Spieler zu einem früheren Zeitpunkt als den in Absatz 1 genannten Stichtagen für einen anderen Verein eine Spielberechtigung erteilt wird.

§ 22 Stammspieler- und Kadermeldungen

- (1) ¹Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, mit Ausnahme der untersten Mannschaft, über das auf der Homepage des DHB bzw. des LHV zur Verfügung stehende System elektronisch melden. ²Diese Meldung muss bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel erfolgen, welches der Verein in dieser Altersklasse austrägt. ³Die Meldung muss im Feldhockey für eine Mannschaft der Bundesliga mindestens 13, für eine Mannschaft der Regionalliga mindestens 12, für Mannschaften aller anderen Spielklassen mindestens 11, im Hallenhockey der Jugendaltersklassen mindestens 6 und im Hallenhockey der Erwachsenenaltersklasse mindestens 9 Namen enthalten. ⁴Ein Spieler darf in jeder Altersklasse, für die er spielberechtigt ist, nur als Stammspieler einer Mannschaft gemeldet werden. ⁵Wenn die in Satz 3 genannte oder die von einem Verband zulässigerweise bestimmte Mindestanzahl von gemeldeten Stammspielern in der laufenden Saison unterschritten wird, muss ein anderer Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden; in diesem Fall ist vorrangig ein Spieler nachzumelden, der gemäß Absatz 4 als Stammspieler gilt.
- (2) Für einen gemäß Absatz 1 gemeldeten Spieler kann bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Mannschaft, für die er gemeldet ist, ein anderer Spieler als Stammspieler gemeldet werden (Ummeldung).
- (3) ¹Alle im ESB eingetragenen Spieler einer Mannschaft gelten ab dem ersten Spiel als Stammspieler dieser Mannschaft, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine oder keine vollständige Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) ¹Wird ein Spieler innerhalb einer Saison viermal in derselben Mannschaft in Meisterschaftsspielen eingesetzt, gilt er von diesem Zeitpunkt an als Stammspieler dieser Mannschaft. ²Insoweit gelten alle im ESB eingetragenen Spieler als eingesetzt. ³Eine Ausnahme von Satz 2 gilt für den Ersatztorwart, der im ESB gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 als solcher bezeichnet und nicht eingesetzt worden ist.
- (5) a) ¹Vereine können dem zuständigen Staffelleiter der höheren Spielklasse und ihrem LHV während einer Saison mitteilen, dass Spieler, die sie gemäß Absatz 1 oder 2 als Stammspieler gemeldet haben oder die gemäß Absatz 3 und 4 als Stammspieler gelten, nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind (Rückmeldung). ²Stammspieler gemäß Satz 1 müssen unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 zurückgemeldet werden, wenn sie in der laufenden Saison die Spielberechtigung für den Verein verlieren. ³Die Rückmeldung muss in Textform innerhalb von sieben Tagen nach Erlöschen der Spielberechtigung erfolgen. (Siehe hierzu § 23a Abs. 4 Buchst. b.)
- b) ¹Außerdem können Vereine im Feldhockey Spieler, die gemäß Absatz 4 als Stammspieler einer Mannschaft gelten, „vereinfacht“ zurückmelden. ²Diese „vereinfachte“ Rückmeldung setzt voraus, dass:
1. der Spieler in den letzten drei Meisterschaftsspielen vor der Rückmeldung in dieser Mannschaft nicht mehr eingesetzt worden ist und
 2. mindestens 15 andere Stammspieler verbleiben, die mindestens viermal bei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden sind.
- ³Die „vereinfachte“ Rückmeldung des Spielers ist dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und dem LHV, dem der Verein angehört, in Textform mit Angabe der drei Spiele, an denen der Spieler nicht teilgenommen hat, mitzuteilen. ⁴Sie wird wirksam am Tag nach Eingang der Mitteilung beim Staffelleiter. (Siehe hierzu § 23a Abs. 4 Buchst. c.)
- c) ¹Außerdem können Vereine im Feldhockey vor dem ersten Spiel, das der Verein nach dem 1. April eines Jahres in einer Altersklasse austrägt, dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und dem LHV, dem der Verein angehört, in Textform mitteilen, dass Spieler nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind. ²Diese Rückmeldung wird wirksam am Tag nach Eingang der Mitteilung beim Staffelleiter. (Siehe hierzu § 23a Abs. 4 Buchst. d.)
- (6) a) ¹Wird ein gemäß Absatz 5 Buchst. a zurückgemeldeter Spieler nach dem Eingang der Rückmeldung in einem Meisterschaftsspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. ²Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Eine erneute Rückmeldung dieses Spielers während derselben Saison ist unzulässig.
- b) Ein gemäß Absatz 5 Buchst. b „vereinfacht“ zurückgemeldeter Spieler gilt dann wieder als Stammspieler der Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, wenn er gemäß Absatz 4 viermal in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden ist.

- c) ¹Wird ein gemäß Absatz 5 Buchst. c zurückgemeldeter Spieler nach dem Wirksamwerden der Rückmeldung, aber vor dem ersten Einsatz in einer unteren Mannschaft, in einem Meisterschaftsspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. ²Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 Buchst. a Satz 3 gelten entsprechend.
- (7) Meldet ein Verein Stammspieler, die offensichtlich nur selten oder überhaupt nicht in der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden, soll der ZA durch Auflagen oder andere Maßnahmen gemäß § 13 SGO darauf hinwirken, dass der Verein die Spieler als Stammspieler meldet, die tatsächlich in dieser Mannschaft eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden.
- (8) ¹Vereine, die mit einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel alle Spieler, die in dieser Mannschaft eingesetzt werden sollen, einschließlich Positionen und Rückennummern sowie alle Betreuer über das auf der Homepage des DHB bzw. des LHV zur Verfügung stehende System elektronisch melden. ²Diese Kadernmeldung ist bei Veränderungen im Lauf der Saison entsprechend zu aktualisieren.

§ 23 Spielsperren – Unsportliches Verhalten

- (1) Ein Spieler, der in den Meisterschaftsspielen einer Mannschaft in einer Spielklasse oder einer Altersklasse durch eine gelb-rote Karte vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist für das nächste entsprechende Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft gesperrt (siehe auch Erläuterung zu § 23 Abs. 1).
- (2) Für eine Spielsperre gemäß Absatz 1 gilt Folgendes:
- a) Die Sperre ist erledigt, wenn die betreffende Mannschaft das nächste Meisterschaftsspiel, unabhängig davon, ob es im Feld- oder Hallenhockey stattfindet, ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
- b) Eine am Ende einer Saison oder eines Saisonteils nicht gemäß Buchstabe a erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn die betreffende Mannschaft in der folgenden Saison oder im folgenden Saisonteil
1. das erste entsprechende Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder
 2. an Meisterschaftsspielen nicht teilnimmt.
- c) Eine bei einem Altersklassen- oder Vereinswechsel des gesperrten Spielers nicht gemäß Buchstabe a oder b erledigte Sperre ist erst erledigt, wenn
1. im Fall eines Altersklassenwechsels die Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre,
 2. im Fall eines Vereinswechsels die Mannschaft der Altersklasse, für die der Spieler ohne die Sperre spielberechtigt und in der er eingesetzt worden wäre,

- das nächste Meisterschaftsspiel ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.
- d) Solange der Spieler aus anderen Gründen als der Sperre nicht spielberechtigt ist, ist der Ablauf der Sperre gehemmt.
- e) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt, für das er gesperrt ist, bleibt die Sperre bestehen.
- (3) ¹Ein Spieler, der in einem Meisterschaftsspiel auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde, ist für zwei Meisterschaftsspiele gesperrt (siehe auch Erläuterung zu § 23 Abs. 3 und 4). ²Der ZA kann die Spielsperre bei einem offensichtlichen Wahrnehmungsfehler der Schiedsrichter auf ein Meisterschaftsspiel herabsetzen; ein Anspruch auf eine Entscheidung des ZA oder auf Herabsetzung der Spielsperre besteht auch im Fall eines Antrags eines Vereins nicht. ³Entsprechendes gilt bei Meisterschaftsturnieren für den Turnierausschuss, soweit diese Herabsetzung allein Auswirkung auf dieses Turnier hat.
- (4) ¹Der ZA kann eine Spielsperre für eine größere als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Anzahl von Meisterschaftsspielen verhängen und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen. ²Bei Meisterschaftsturnieren kann der Turnierausschuss eine Spielsperre für eine größere als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Anzahl von Meisterschaftsspielen verhängen, jedoch nicht über das Turnier hinaus; die Entscheidung des Turnierausschusses ist unanfechtbar. ³Die Befugnisse des ZA gemäß Satz 1 werden durch die Entscheidung des Turnierausschusses nicht berührt (siehe auch Erläuterung zu § 23 Abs. 3 und 4).
- (5) Für eine Spielsperre gemäß Absatz 3 und 4 gilt Folgendes:
- a) Sie gilt für die nächsten Meisterschaftsspiele nach dem Spelausschluss, aufgrund dessen sie eingetreten oder verhängt worden ist.
- b) ¹Sie gilt für die Meisterschaftsspiele aller Vereinsmannschaften, für die der Spieler bei Eintritt der Sperre spielberechtigt oder noch gesperrt war. ²Eine noch nicht erledigte Sperre verlängert sich um die Anzahl der Spiele einer neuen Sperre.
- c) Eine Sperre gilt für alle in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften als erledigt
1. am Tag, nach dem die Vereinsmannschaft, in der der Spieler bei seinem die Sperre auslösenden Ausschluss mitwirkte, eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen, unabhängig davon, ob sie im Feld- oder Hallenhockey stattfinden, ohne ihn ausgetragen hat oder
 2. bei einem Vereinswechsel, wenn eine Sperre gemäß Buchstabe e für eine oder mehrere Mannschaften des neuen Vereins gültig geworden ist.
- d) ¹Eine Sperre kann für eine einzelne der in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften als erledigt gelten. ²In diesem Fall darf der Spieler in dieser Mannschaft wieder an Meisterschaftsspielen teilnehmen. ³Eine Sperre gilt für jede einzelne Mannschaft als erledigt, wenn
1. die Mannschaft eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen, unabhängig davon, ob sie im Feld- oder Hallenhockey stattfinden, ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat oder

2. die Mannschaft einer Jugendaltersklasse angehört und der Spieler seine Zugehörigkeit zu dieser Altersklasse verloren hat oder
 3. die Mannschaft in der der Sperre folgenden Saison oder in dem der Sperre folgenden Saisonteil nicht an Meisterschaftsspielen teilnimmt.
- e) ¹Erlangt ein Spieler durch Rückmeldung, Beginn einer neuen Saison, Wechsel der Altersklasse oder Vereinswechsel die Spielberechtigung für eine oder mehrere andere als die in Buchstabe b Satz 1 genannten Mannschaften eines Vereins, gilt die höchste noch nicht erledigte Sperre auch für diese eine oder mehrere anderen Mannschaften. ²Entsprechendes gilt, wenn der Spieler erneut den Verein wechselt und eine Sperre in einer oder mehreren Mannschaften noch nicht erledigt ist.
- f) Absatz 2 Buchst. d gilt entsprechend.
- g) Wird ein Spieler in einem oder mehreren Meisterschaftsspielen einer Mannschaft eingesetzt, für die er gesperrt ist, verlängert sich seine Sperre für diese Mannschaft um die entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen.
- (6) ¹Ist ein Spieler oder Betreuer wegen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel von den Schiedsrichtern oder einem Mitglied des Turnierausschusses im ESB eingetragen oder ist ein Betreuer auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden, können die in Absatz 4 genannten Ausschüsse die dort genannten Maßnahmen verhängen. ²Gleiches gilt, wenn ein Spieler oder Betreuer während eines Meisterschaftsspiels oder im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel einen besonders groben Verstoß gegen die Formen sportlichen Verhaltens begangen hat und dieses Verhalten von den Schiedsrichtern nicht wahrgenommen oder bewertet worden ist. ³Gleiches gilt auch, wenn ein Mitglied des Turnierausschusses Anordnungen gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 gegen einen Spieler oder Betreuer getroffen hat. ⁴Für eine hiernach verhängte Spieler- oder Betreuersperre gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) ¹Tritt eine Spielsperre gemäß Absatz 3 und 4 in einem Verbandswettbewerb der Jugendaltersklasse (§ 49 Abs. 1) ein, entscheidet der ZA, ob die Sperre auch für weitere Spiele der Verbandswettbewerbe gilt. ²Nicht erledigte Sperren für Spiele der Verbandswettbewerbe werden nicht gemäß Absatz 5 Buchst. e auf andere Mannschaften übertragen.
- (8) ¹Das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ kann beschließen, dass eine Spielsperre gemäß Absatz 3, 4 und 6 auch für Länderspiele gilt. ²Bei allen sonstigen besonders groben Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens einschließlich solcher groben Verstöße bei Länderspielen oder Spielen in internationalen Clubwettbewerben kann das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ gegen einen Spieler oder Betreuer eine Spielsperre verhängen und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (9) Ein Spieler oder ein Betreuer, der in einem Meisterschaftsturnier auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen worden ist, darf während dieses Turniers nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.

- (10)¹Der ZA muss Entscheidungen gemäß Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalls angehörte, innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall in Textform mitteilen; dies gilt auch, wenn der ZA von der Verhängung von einer längeren als der in Absatz 3 genannten Sperre und/oder von weiteren Maßnahmen gemäß § 13 SGO absieht. ²Eine Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 1 über die Verhängung einer längeren als der in Absatz 3 genannten Sperre muss außerdem bis spätestens einen Tag vor dem Meisterschaftsspiel mitgeteilt werden, an dem der betreffende Spieler bei einer Sperre gemäß Absatz 3 nach den Bestimmungen des Absatzes 5 Buchst. c und d wieder teilnehmen dürfte.
- (11) Der ZA kann die Kosten des Verfahrens gemäß Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 dem Verein, dem der Betreffende zum Zeitpunkt des Vorfalls angehörte, auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 23a Verlust und Einschränkung der Spielberechtigung

- (1) Beantragt ein Verein die Löschung der Spielberechtigung eines Spielers online über das auf www.hockey.de zur Verfügung stehende Portal Passwesen bei der Passstelle des LHV, ist der Spieler mit Wirkung für den auf den Antragsingang folgenden Tag nicht mehr spielberechtigt.
- (2) ¹Nimmt ein Spieler an einem Meisterschaftsspiel im Sinne von § 13 Abs. 4 teil, so gilt dieses als Vereinswechsel und der Spieler verliert von diesem Zeitpunkt an seine Spielberechtigung. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem Tag vor dem im Rahmenterminplan gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 oder gemäß den Bestimmungen der Verbände angesetzten ersten Spieltag der höchsten Spielklasse, in der eine Mannschaft seines Vereins spielt, an einem Meisterschaftsspiel im Ausland teilgenommen hat und die Spielberechtigung gemäß § 21 Abs. 1 rechtzeitig beantragt wurde oder der Spieler bereits am 31. Juli für den Verein spielberechtigt oder gesperrt war. ³Satz 1 gilt ferner nicht, wenn der Spieler im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem Tag vor dem im Rahmenterminplan gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 oder gemäß den Bestimmungen der Verbände angesetzten ersten Spieltag der höchsten Spielklasse, in der eine Mannschaft seines Vereins spielt, an einem Meisterschaftsspiel im Ausland teilgenommen hat und die Spielberechtigung gemäß § 21 Abs. 1 rechtzeitig beantragt wurde oder der Spieler bereits am 31. Oktober für den Verein spielberechtigt oder gesperrt war.
- (3) Ein Spieler, der gemäß § 23 für Meisterschaftsspiele gesperrt ist, ist während der Dauer der Sperre nicht spielberechtigt.
- (4) a) Spieler, die gemäß § 22 Abs. 1, 2 oder 5 Buchst. a Satz 3 als Stammspieler gemeldet sind oder die gemäß § 22 Abs. 3, 4 oder 6 als Stammspieler gelten, sind für untere Mannschaften derselben Altersklasse nicht spielberechtigt.
- b) Ein gemäß § 22 Abs. 5 Buchst. a zurückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse erst spielberechtigt, wenn nach dem Eingang seiner Rückmeldung vier Wochenenden vergangen sind, an denen die Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, Meisterschaftsspiele ausgetragen hat.

- c) Ein gemäß § 22 Abs. 5 Buchst. b zurückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist.
- d) ¹Ein gemäß § 22 Abs. 5 Buchst. c zurückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist. ²Wird ein zurückgemeldeter Spieler in einem Meisterschaftsspiel einer unteren Mannschaft eingesetzt, verliert er ab diesem Zeitpunkt für den Rest der laufenden Saison die Spielberechtigung für die Mannschaft, in der er vor seiner Rückmeldung Stammspieler war, und für dieser Mannschaft übergeordnete Mannschaften.
- (5) ¹Spieler dürfen an einem Tag nur in einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen; § 22 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Nimmt ein Spieler an einem Tag in mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teil, gilt er nur für die Mannschaft, in der er an diesem Tag zuerst eingesetzt worden ist, als spielberechtigt.
- (6) Ein Spieler, der aufgrund eines Dopingverstoßes gemäß § 13 Satzung DHB gesperrt ist, gilt als nicht spielberechtigt; § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 23b Rechtsfolgen bei Fehlen einer Spielberechtigung

- (1) ¹Ein Verein darf in Meisterschaftsspielen nur für ihn spielberechtigte Spieler einsetzen. ²Als eingesetzt gilt jeder im ESB eingetragene Spieler, es sei denn, es steht nachweislich fest, dass er während der gesamten Dauer des Meisterschaftsspiels nicht spielbereit anwesend war. ³Eine Ausnahme von Satz 2 gilt auch für den Ersatztorwart, der im ESB gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 als solcher bezeichnet und nicht eingesetzt worden ist.
- (2) Die Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch Überprüfung des ESB durch den zuständigen Staffelleiter gemäß § 3 Abs. 5 oder auf Einspruch einer der am Spiel beteiligten Mannschaften gemäß § 51 Abs. 1 auf der Grundlage der gemäß § 33 Abs. 1 im ESB eingetragenen Spieler.
- (3) ¹Nimmt eine Mannschaft an einem Meisterschaftsspiel mit mehr als der in § 32 Abs. 1 und 2 genannten Anzahl an Spielern teil oder setzt sie in einem Meisterschaftsspiel einen Spieler ein, der nicht spielberechtigt ist oder dessen Identität nicht festgestellt werden kann, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 4 x 15 Minuten mit 0:5 Toren, für diese Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. ²Hat die andere Mannschaft das Spiel mit derselben oder einer höheren Tordifferenz gewonnen, wird das erzielte Ergebnis gewertet. ³Darüber hinaus soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (4) ¹Nehmen beide Mannschaften an einem Meisterschaftsspiel mit mehr als der in § 32 Abs. 1 und 2 genannten Anzahl an Spielern teil oder setzen sie in einem Meisterschaftsspiel einen Spieler ein, der nicht spielberechtigt ist, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 4 x 15 Minuten mit 0:5 Toren, als verloren gewertet. ²Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Änderung der Spielwertung gemäß Absatz 3 und 4 muss durch den ZA bzw. den Turnierausschuss durch Entscheidung unmittelbar nach Kenntnisnahme des Sachverhalts erfolgen. ²Eine Spielwertung ist unzulässig, wenn sie nicht spätestens bis zum Ende des Tages, an dem das vierte Meisterschaftsspiel nach dem betreffenden Meisterschaftsspiel stattgefunden hat, getroffen und dem betroffenen Verein unverzüglich mitgeteilt worden ist. ³Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht bei einem Dopingverstoß gemäß § 13 Satzung DHB oder wenn die Spielberechtigung durch bewusst fehlerhafte Angaben des Vereins oder des Spielers erlangt ist. ⁴Sind auf das betreffende Meisterschaftsspiel bereits ein oder mehrere Entscheidungsspiele gefolgt, trifft der ZA bzw. der Turnierausschuss nach eigenem Ermessen die erforderlichen Entscheidungen; er muss dabei die planungsmäßige Durchführung des Spielbetriebs der Saison bzw. des Turniers berücksichtigen.

§ 24 Wertung – Shoot-out-Wettbewerb

- (1) Bei Meisterschaftsspielen werden das gewonnene Spiel mit drei Punkten für die siegreiche, das unentschiedene Spiel mit je einem Punkt für jede Mannschaft, das verlorene Spiel mit null Punkten für die unterlegene Mannschaft gewertet.
- (2) ¹Sind nach Abschluss von Gruppenspielen Mannschaften punktgleich, entscheidet die bessere Tordifferenz über ihre Platzierung. ²Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. ³Bei gleicher Anzahl der erzielten Tore entscheidet die größere Anzahl der insgesamt gewonnenen Spiele. ⁴Bei gleicher Anzahl dieser gewonnenen Spiele entscheidet der Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Besteht auch dann noch Gleichheit und ist die Platzierung von Bedeutung, entscheiden ein oder mehrere Entscheidungsspiele, denen kein Rückspiel folgt. ⁶Der SPA setzt die erforderlichen Entscheidungsspiele auf neutralen Plätzen an oder lost das Heimrecht aus. ⁷Bei Meisterschaftsturnieren finden keine Entscheidungsspiele statt; zwischen den gleichplatzierten Mannschaften entscheidet ein Shoot-out-Wettbewerb, für dessen Ansetzung der Turnierausschuss zuständig ist. ⁸Die Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs richtet sich nach Absatz 4 bis 7, jedoch gelten alle in diesem Turnier gemeldeten Spieler als mitwirkend, sofern sie nicht gemäß § 23 gesperrt sind.
- (3) Ist in einem Entscheidungs- oder einem Überkreuzspiel keine Entscheidung gefallen, entscheidet ein Shoot-out-Wettbewerb.
- (4) Für die Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs gelten im Feldhockey folgende Bestimmungen:
- a) Der Shoot-out-Wettbewerb beginnt nicht später als 5 Minuten nach dem Ende der regulären Spielzeit.
 - b) ¹Für den Shoot-out-Wettbewerb muss jede Mannschaft den Schiedsrichtern von ihren im ESB eingetragenen Spielern fünf angreifende Spieler sowie einen verteidigenden Spieler benennen, der jedoch auch als angreifender Spieler mitwirken darf. ²Ein auf Dauer (gelb-rote oder rote Karte) ausgeschlossener Spieler darf nicht benannt werden.

- c) Die Mannschaftsführer müssen den Schiedsrichtern vor Beginn des Shoot-out-Wettbewerbs mitteilen, in welcher Reihenfolge die benannten angreifenden Spieler ihrer Mannschaft antreten.
- d) ¹Die Schiedsrichter legen fest, auf welches Tor der Shoot-out-Wettbewerb ausgetragen wird, und lösen mit den Mannschaftsführern den Beginn des Shoot-out-Wettbewerbs aus. ²Der Gewinner der Auslosung bestimmt, welche Mannschaft den Shoot-out-Wettbewerb beginnt.
- e) ¹Alle für den Shoot-out-Wettbewerb benannten Spieler müssen sich gemeinsam mit höchstens einem Betreuer jenseits der Viertellinie und mindestens 10 m von dem Ausführungsort eines Shoot-out entfernt aufhalten; der verteidigende Spieler der Mannschaft, die zum Shoot-out antritt, darf sich an der Grundlinie außerhalb des Schusskreises aufhalten. ²Alle anderen Spieler und Betreuer müssen sich getrennt nach Mannschaften jenseits der Mittellinie aufhalten. ³Keiner dieser Spieler und Betreuer darf die Durchführung beeinflussen.
- f) ¹Im ersten Durchgang tritt jeder der benannten angreifenden Spieler zu einem Shoot-out an, und zwar in der mitgeteilten Reihenfolge und abwechselnd von jeder Mannschaft. ²Führt eine Mannschaft im ersten Durchgang uneinholbar, können die Schiedsrichter den Shoot-out-Wettbewerb beenden. ³Die führende Mannschaft ist Sieger.
- g) ¹Bei unentschiedenem Ausgang des ersten Durchgangs muss der Shoot-out-Wettbewerb mit einem zweiten Durchgang und denselben angreifenden und verteidigenden Spielern fortgesetzt werden, wobei die Mannschaft beginnt, die nicht den ersten Durchgang begonnen hat, und es den Mannschaften freisteht, welcher der benannten angreifenden Spieler jeweils antritt; ein angreifender Spieler darf jedoch nur einmal in diesem Durchgang antreten. ²Die jeweiligen angreifenden Spieler treten nacheinander und abwechselnd von jeder Mannschaft so lange zu einem Shoot-out an, bis bei einer Paarung nur eine der beiden Mannschaften ein Tor erzielt. ³Die Mannschaft, die das Tor erzielt hat, ist Sieger.
- h) ¹Bei unentschiedenem Ausgang des zweiten Durchgangs muss der Shoot-out-Wettbewerb mit weiteren Durchgängen fortgesetzt werden, für die jeweils die Bestimmungen des Buchst. g entsprechend gelten. ²Jeden Durchgang beginnt die Mannschaft, die nicht den vorherigen Durchgang begonnen hat.
- i) ¹Der Austausch eines für den Shoot-out-Wettbewerb benannten angreifenden oder eines verteidigenden Spielers ist zulässig, wenn dieser bei der Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs verletzt wird. ²Verletzt sich der angreifende Spieler, kann der Mannschaftsführer einen für den Shoot-out-Wettbewerb teilnahmeberechtigten und noch nicht als angreifenden Spieler benannten Spieler als Ersatz benennen. ³Verletzt sich der verteidigende Spieler, kann der Mannschaftsführer einen für den Shoot-out-Wettbewerb teilnahmeberechtigten Spieler als Ersatz benennen. ⁴Diesem ist es gestattet, unverzüglich Schutzausrüstung anzulegen; ist der verteidigende Spieler zugleich als angreifender Spieler benannt, ist es ihm gestattet, für die Durchführung dieses Shoot-out die Schutzausrüstung unverzüglich abzulegen und im Anschluss wieder anzulegen.

- j) ¹Wird ein benannter angreifender Spieler durch Zeigen einer gelben, gelb-roten oder roten Karte während des Shoot-out-Wettbewerbs vom Spiel ausgeschlossen, gilt jedes Shoot-out, zu dem er noch antreten muss, als nicht verwandelt; bereits erzielte Tore behalten ihre Gültigkeit. ²Wird ein für den Shoot-out-Wettbewerb benannter verteidigender Spieler durch Zeigen einer gelben, gelb-roten oder roten Karte während des Shoot-out-Wettbewerbs vom Spiel ausgeschlossen, kann der Mannschaftsführer aus den fünf benannten angreifenden Spielern einen Ersatz benennen, der weiterhin als angreifender Spieler mitwirken darf. ³Für seinen Einsatz als verteidigender Spieler ist es ihm gestattet, unverzüglich Schutzrüstung anzulegen; für die Durchführung eines Shoot-out als angreifender Spieler ist es ihm gestattet, die Schutzrüstung unverzüglich abzulegen und im Anschluss wieder anzulegen. ⁴Das Zeigen einer grünen Karte ist während der Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs nicht zulässig.
- (5) Für die Durchführung eines Shoot-out gelten im Feldhockey folgende Bestimmungen:
- a) Der verteidigende Spieler muss vor der Ausführung mit beiden Füßen auf oder hinter der Torlinie stehen.
 - b) Der Ball wird auf Höhe der Tormitte auf die Viertellinie gelegt, die dem von den Schiedsrichtern zur Ausführung festgelegten Tor näher ist.
 - c) Der angreifende Spieler muss vor der Ausführung hinter der Viertellinie nahe zum Ball stehen.
 - d) Die Schiedsrichter geben die Ausführung mit einem Pfiff frei, nachdem der verteidigende und der angreifende Spieler ihre Positionen eingenommen haben.
 - e) ¹Nach Freigabe des Shoot-out hat der angreifende Spieler 8 Sekunden Zeit, ein Tor zu erzielen. ²Den Ablauf der 8 Sekunden überwachen die Schiedsrichter; § 37 Abs. 2 bleibt unberührt.
 - f) Wenn vor der Freigabe des Shoot-Out durch die Schiedsrichter entweder der Angreifer mit der Ausführung eines Shoot-out beginnt oder der verteidigende Spieler die Torlinie überschreitet, wird der Shoot-out wiederholt.
- (6) Im Feldhockey ist ein Shoot-out beendet, wenn:
- a) die zur Ausführung zur Verfügung stehenden 8 Sekunden abgelaufen sind;
 - b) ein Tor erzielt worden ist;
 - c) der angreifende Spieler einen Regelverstoß begangen hat;
 - d) der verteidigende Spieler einen unabsichtlichen Regelverstoß innerhalb oder außerhalb des Schusskreises begangen hat; in diesem Fall wird das Shoot-out wiederholt mit demselben angreifenden und demselben verteidigenden Spieler;
 - e) der verteidigende Spieler einen absichtlichen Regelverstoß innerhalb oder außerhalb des Schusskreises begangen hat; in diesem Fall wird ein 7-m-Ball für die angreifende Mannschaft verhängt, der von jedem für den Shoot-out-Wettbewerb teilnahmeberechtigten Spieler der angreifenden Mannschaft aus-

- geführt und von jedem Spieler der verteidigenden Mannschaft abgewehrt werden darf;
- f) der Ball das Spielfeld über die Grund- oder Seitenlinie verlassen hat; dies gilt auch, wenn der verteidigende Spieler den Ball absichtlich über die Grundlinie gespielt hat.
- (7) Im Hallenhockey gelten für die Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs und eines Shoot-out folgende Besonderheiten:
- a) ¹An der Durchführung des Shoot-out-Wettbewerbs wirken drei angreifende Spieler von jeder Mannschaft mit. ²Alle für den Shoot-out-Wettbewerb benannten Spieler müssen sich gemeinsam mit höchstens einem Betreuer jenseits der Linie, die parallel zur Grundlinie durch den Ausführungsort verläuft, und mindestens 10 m von dem Ausführungsort eines Shoot-out entfernt aufhalten. ³Alle anderen Spieler und Betreuer müssen sich getrennt nach Mannschaften jenseits der Mittellinie aufhalten. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
- b) ¹Für die Durchführung eines Shoot-out wird der Ball auf Höhe der Tormitte und 3 m außerhalb des Schusskreises, der dem von den Schiedsrichtern zur Ausführung festgelegten Tor näher ist, auf den Boden gelegt. ²Der angreifende Spieler muss vor der Ausführung hinter dem Ball, aber nahe zu ihm stehen. ³Nach Freigabe des Shoot-out hat der angreifende Spieler 6 Sekunden Zeit, ein Tor zu erzielen. ⁴Den Ablauf der 6 Sekunden überwachen die Schiedsrichter; § 37 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- c) ¹Ein Shoot-out ist beendet, wenn die zur Ausführung zur Verfügung stehenden 6 Sekunden abgelaufen sind. ²Ein Shoot-out ist auch dann beendet, wenn der Ball vom verteidigenden Spieler über die Seitenbande abspringt; wenn der verteidigende Spieler den Ball über die Seitenbande spielt, wird das Shoot-out wiederholt mit demselben angreifenden und demselben verteidigenden Spieler. ³Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 25 Spielausfall – Spielabbruch – Nichtantreten von Mannschaften

- (1) ¹Fällt ein Meisterschaftsspiel oder fallen mehrere Meisterschaftsspiele eines Turniers aus Verschieden einer Mannschaft oder ihres Vereins aus, werden der Mannschaft drei Punkte in der Wertung der Meisterschaftsspiele der laufenden Saison abgezogen. ²Der ZA ordnet die Neuansetzung des ausgefallenen Meisterschaftsspiels an, wenn es sich nicht um ein Entscheidungsspiel oder um ein Spiel im Rahmen eines Meisterschaftsturniers handelt; den Termin und die Anfangszeit dieses Meisterschaftsspiels legt der SPA unverzüglich fest; § 39 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend. ³Der ZA kann auf eine Anordnung der Neuansetzung des ausgefallenen Meisterschaftsspiels verzichten, falls es für die Meisterschaft und den Auf- oder den Abstieg nicht von entscheidender Bedeutung ist oder der Neuansetzung zwingende Gründe entgegenstehen. ⁴Wird ein ausgefallenes Meisterschaftsspiel nicht neu angesetzt oder handelt es sich um ein Entscheidungsspiel oder ein Spiel im Rahmen eines Meisterschaftsturniers, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spielzeit von 4 x 15 Minuten mit 0:5

Toren für die Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. ⁵Darüber hinaus soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

- (2) ¹Bricht eine Mannschaft schuldhaft oder brechen die Schiedsrichter oder der Turnierausschuss aus Verschulden einer Mannschaft oder eines Vereins ein Meisterschaftsspiel ab, wird es mit 0:3 Toren, bei Hallenhockeyspielen mit einer Spielzeit von 4 x 15 Minuten mit 0:5 Toren für die Mannschaft als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet; führte die andere Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruchs mit derselben oder einer höheren Tordifferenz, wird dieses Ergebnis gewertet. ²Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt auch für die Wertung von Meisterschaftsspielen von Mannschaften, gegen die gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. e SGO vorübergehend Spielsperren verhängt worden sind.
- (3) ¹Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden beider Mannschaften oder ihrer Vereine aus, brechen beide Mannschaften schuldhaft oder brechen die Schiedsrichter aus Verschulden beider Mannschaften ein Meisterschaftsspiel ab, entscheidet der ZA über die Wertung des Spiels. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.
- (4) ¹Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel oder tritt eine Mannschaft bei einem Meisterschaftsturnier zu einem oder mehreren Spielen nicht an, gilt Absatz 1 entsprechend. ²Treten beide Mannschaften zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, gilt Absatz 3 entsprechend. ³Eine Mannschaft ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn sie im Feldhockey 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als acht, im Hallenhockey 5 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat. ⁴Bei Hallenhockeyspielen mit einer Dauer von 4 x 15 Minuten beträgt die Wartezeit 30 Minuten. ⁵Der SPA kann für Meisterschaftsspiele, bei denen von besonderer Bedeutung ist, dass sie zum festgesetzten Zeitpunkt anfangen, abweichend von Satz 3 und 4 bestimmen, dass eine Mannschaft dann nicht angetreten ist, wenn sie zum festgesetzten Spielbeginn weniger als die in Satz 3 genannte Anzahl spielbereiter Spieler auf dem Spielfeld hat, und dass ihr Mannschaftsführer mindestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld sein muss.
- (5) ¹Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu Meisterschaftsspielen wiederholt nicht an, kann sie der ZA von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen; in diesem Fall gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Darüber hinaus soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (6) ¹Der ZA entscheidet, ob eine oder beide Mannschaften oder ihre Vereine ein Verschulden im Sinne von Absatz 1 bis 3 trifft. ²Bei Meisterschaftsturnieren entscheidet hierüber, im Fall des Absatzes 3 Satz 1 außerdem über die Wertung des Spiels, der Turnierausschuss; seine Entscheidungen sind unanfechtbar. ³Der ZA entscheidet auch über Wertungen und Maßnahmen gemäß § 13 SGO, wenn ein Turnier durch den Turnierausschuss abgebrochen wurde.
- (7) ¹Absatz 4 Satz 1 gilt nicht, wenn der ZA auf Antrag des Vereins, dessen Mannschaft zu dem Spiel nicht angetreten ist, feststellt, dass diese hieran kein Verschulden trifft. ²Gleiches gilt für den Fall des Absatzes 4 Satz 2, wenn der ZA auf Antrag jeder der beiden Vereine feststellt, dass beide Mannschaften unverschuldet nicht angetreten sind; stellt der ZA fest, dass nur eine der beiden Mann-

schaften schuldhaft nicht angetreten ist, gilt Absatz 1 entsprechend. ³Der Antrag auf Feststellung, dass eine Mannschaft unverschuldet nicht angetreten ist, muss innerhalb von vier Tagen nach dem ausgefallenen Spiel in Textform und mit Begründung bei dem ZA eingegangen sein. ⁴Der Antrag ist als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingegangen ist.

- (8) ¹Fällt ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden einer Mannschaft aus oder wird es ohne Verschulden einer Mannschaft von den Schiedsrichtern abgebrochen, ordnet der ZA eine Neuansetzung an; den Termin und die Anfangszeit dieses Meisterschaftsspiels legt der SPA unverzüglich fest; § 39 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend. ²Der ZA kann auf eine Anordnung der Neuansetzung des ausgefallenen Meisterschaftsspiels verzichten, falls es für die Meisterschaft und den Auf- oder den Abstieg nicht von entscheidender Bedeutung ist oder der Neuansetzung zwingende Gründe entgegenstehen. ³Wird dieses ausgefallene Meisterschaftsspiel nicht neu angesetzt, wird es mit null Punkten und 0:0 Toren für beide Mannschaften gewertet.

§ 26 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft

- (1) ¹Scheidet eine Mannschaft während einer Saison aus Meisterschaftsspielen aus, werden die Spiele nicht gewertet, die sie in dieser Saison ausgetragen hat und noch auszutragen hätte. ²Die ausgeschiedene Mannschaft gilt als erster Absteiger und wird für das folgende Spieljahr dem Verband, dem ihr Verein angehört, zugeordnet. ³Der Verband entscheidet, in welcher Spielklasse seines Zuständigkeitsbereichs diese Mannschaft an Meisterschaftsspielen im folgenden Spieljahr teilnehmen darf. ⁴Beruhet das Ausscheiden auf Verschulden der Mannschaft oder ihres Vereins, soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (2) ¹Darf eine Mannschaft an Spielen um Deutsche Meisterschaften, Spielen einer Bundesliga oder Spielen um den Aufstieg in eine Bundesliga nicht teilnehmen oder verzichtet sie auf die Teilnahme, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft, die an diesen Spielen teilnehmen darf und nicht ihrerseits auf eine Teilnahme verzichtet; Einzelheiten legt der SPA fest. ²Wird der Verzicht auf die Teilnahme an Spielen einer Bundesliga eine Woche nach dem letzten Spieltag für die folgende Feldhockeysaison oder nach dem 1. Mai für die folgende Hallenhockeysaison erklärt, tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle. ³Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 27 Spielkleidung

- (1) ¹Feldspieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. ²Torwarte müssen eine Spieloberbekleidung tragen, die sich von der Spielkleidung der Feldspieler beider Mannschaften unterscheidet. ³Kann bei einem Meisterschaftsspiel die Spielkleidung der Feldspieler der Mannschaften zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Heimvereins die Spielkleidung wechseln. ⁴Hierüber entscheiden die Schiedsrichter. ⁵Bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren gilt die im Spielplan erstgenannte Mannschaft als die des Heimvereins.

- (2) ¹Bei Spielen der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1) und Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) kann der BJV bzw. der SPA für eine oder mehrere Mannschaften eine für Fernsehübertragungen geeignete Farbe der Spielkleidung bestimmen. ²Bei Spielen der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, und anderen als den in Satz 1 genannten Spielen hat der Heimverein gegebenenfalls Sorge dafür zu tragen, dass die Farbe der Spielkleidung für Fernsehübertragungen geeignet ist; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) In Meisterschaftsspielen müssen die Spieler numerisch unterschiedliche Rückennummern zwischen 1 und 99 tragen.
- (4) ¹Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung und Ausrüstung ist nach den im Anhang 2 zu dieser Spielordnung veröffentlichten Richtlinien zulässig. ²Bei der Teilnahme von Spielern und Schiedsrichtern an Olympischen Spielen und internationalen Wettbewerben gelten die Bestimmungen der internationalen Verbände.

§ 28 Spielplätze im Feldhockey

- (1) ¹Meisterschaftsspiele sollen, Meisterschaftsspiele der Bundesligen müssen auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden. ²Steht einem Verein kein Kunstrasenplatz zur Verfügung, muss er Meisterschaftsspiele der Bundesligen auf einem Kunstrasenplatz eines anderen Vereins und alle anderen Meisterschaftsspiele auf einem Naturrasenplatz oder einem Kunstrasenplatz eines anderen Vereins austragen; der Reiseweg der Gastmannschaft darf sich hierdurch jedoch nicht wesentlich verlängern; andernfalls muss der Verein auf dem Platz der Gastmannschaft antreten. ³Der ZA kann Ausnahmen zulassen.
- (2) ¹Die Vereine müssen dem zuständigen Staffelleiter vor jeder Saison mitteilen, wenn sie die Meisterschaftsspiele nicht auf einem Kunstrasenplatz austragen werden; Gleiches gilt hinsichtlich der restlichen Meisterschaftsspiele einer Saison, wenn ein Verein im Lauf der Saison über einen anderen als den mitgeteilten Platz verfügt. ²Ein Verein, der mitteilt, dass er die Meisterschaftsspiele oder die restlichen Meisterschaftsspiele einer Saison auf einem Naturrasenplatz austragen wird, muss außerdem mitteilen, ob und gegebenenfalls auf welchen in zumutbarer Entfernung liegenden Kunstrasenplatz er ausweichen wird, wenn ein Spiel aus Witterungsgründen auf dem Naturrasenplatz nicht ausgetragen werden kann.
- (3) ¹Die Spielfelder müssen den „Technischen Bestimmungen über Spielfeld, Zubehör und Ausrüstung“ entsprechen. ²Spielfelder müssen einen Auslauf haben, der an den Grundlinien mindestens 3 m und an den Seitenlinien mindestens 2 m beträgt; hiervon müssen mindestens die an das Spielfeld grenzenden 2 m (Grundlinien) beziehungsweise 1 m (Seitenlinien) des Auslaufs von der gleichen Oberflächenbeschaffenheit wie das Spielfeld sein. ³Bei Spielen, deren Veranstalter die FIH oder die EHF ist, sollen Spielfelder einen Auslauf haben, der an den Grundlinien mindestens 5 m und an den Seitenlinien mindestens 3 m beträgt; hiervon sollen mindestens die an das Spielfeld grenzenden 3 m (Grundlinien) beziehungsweise 2 m (Seitenlinien) des Auslaufs von der gleichen Oberflächenbe-

schaffenheit wie das Spielfeld sein. ⁴Für Spiele der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1 Buchst. a und b), Spiele um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, kann die Technische Kommission auf Antrag Ausnahmen von den Minimalanforderungen nach Satz 2 zulassen, wenn die Sicherheit der Spieler gewährleistet erscheint.

- (4) Meisterschaftsspiele dürfen bei künstlicher Beleuchtung ausgetragen werden.
- (5) ¹Die Auswechselspieler und höchstens vier im ESB namentlich eingetragene Betreuer einer Mannschaft müssen auf Mannschaftsbänken sitzen, die außerhalb des Spielfelds an ein und derselben Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt sind. ²Jede Mannschaft besetzt während des gesamten Spiels die Bank, die zu Spielbeginn ihrem Tor am nächsten ist, sofern sich beide Mannschaften nicht auf eine andere Regelung einigen. ³Nicht im ESB eingetragene Personen dürfen sich nicht im Bereich der Mannschaftsbank aufhalten.
- (6) ¹Werbung im Bereich des Spielfelds ist nach den im Anhang 3 zu dieser Spielordnung veröffentlichten Richtlinien zulässig. ²Bei der Durchführung von Spielen, deren Veranstalter die FIH oder die EHF ist, gelten die Bestimmungen der internationalen Verbände.

§ 29 Spielplätze im Hallenhockey

- (1) ¹Die Spielfelder müssen den „Technischen Bestimmungen über Spielfeld, Zubehör und Ausrüstung“ entsprechen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Spielfelder müssen einen Auslauf haben, der an den Grundlinien mindestens 2 und an den Seitenbänden mindestens 0,5 m beträgt. ³§ 28 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Spiele der Bundesligen (§§ 39 bis 44) dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die von der Technischen Kommission abgenommen worden sind; eine Kapazität von mindestens 500 Zuschauerplätzen soll vorhanden sein. ⁵Bei Fehlen einer Halle gilt § 28 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (2) Am Zeitnehmertisch dürfen nur Zeitnehmer und ein Hallensprecher, bei Meisterschaftsturnieren außerdem der Turnierausschuss, Platz nehmen.
- (3) § 28 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 30 Bespielbarkeit des Spielfelds

- (1) ¹Ein Spielfeld, das durch behördliche Anordnung gesperrt ist, gilt als unbespielbar. ²Ist ein Spielfeld nicht durch behördliche Anordnung gesperrt, kann der ZA das Spiel auf Antrag des Heimvereins vor der Anreise der Gastmannschaft absagen, wenn das Spielfeld aus Witterungsgründen zum festgesetzten Spielbeginn voraussichtlich unbespielbar sein wird und kein bespielbarer Ausweichplatz im Sinne von Absatz 4 vorhanden ist. ³Der ZA soll ein Meisterschaftsspiel auf Antrag einer der beiden Mannschaften absagen, wenn zum festgesetzten Spielbeginn voraussichtlich eine behördlich festgestellte Überschreitung von Grenzwerten für gesundheitsschädliche Umweltbelastungen in dem Bereich bestehen wird, in dem das Spiel stattfinden soll oder aus dem die Gastmannschaft anreisen müsste.

- (2) ¹Fällt ein Meisterschaftsspiel nicht aus den in Absatz 1 genannten Gründen aus, entscheiden die Schiedsrichter darüber, ob es aus Witterungsgründen ausfällt. ²Sie sollen es ausfallen lassen, wenn andernfalls das Spielfeld voraussichtlich übermäßig beschädigt wird. ³Sie sollen es auch ausfallen lassen, wenn aus anderen Gründen eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit der Spieler besteht. ⁴Absatz 6 bleibt unberührt.
- (3) ¹Kann ein Spielfeld, das zum festgesetzten Spielbeginn aus den in Absatz 1 genannten Gründen unbespielbar ist, durch zumutbare Maßnahmen in verhältnismäßig kurzer Zeit bespielbar gemacht werden, muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, hierfür sorgen. ²Der Spielbeginn ist von den Schiedsrichtern um eine entsprechende Zeitspanne zu verlegen.
- (4) Ist ein Naturrasenplatz zum festgesetzten Spielbeginn unbespielbar und kann er nicht gemäß Absatz 3 Satz 1 bespielbar gemacht werden, ist das Spiel auf dem gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 gemeldeten Kunstrasenplatz zu beginnen.
- (5) ¹Wird das Spielfeld während des Spiels aus Witterungsgründen unbespielbar oder ist eine sportgerechte Durchführung des Spiels nicht mehr gewährleistet, sollen die Schiedsrichter das Spiel unterbrechen. ²Es ist fortzusetzen, wenn
- a) das Spielfeld nach einer zumutbaren Zeitspanne wieder bespielbar und eine sportgerechte Durchführung gewährleistet ist; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend, oder
 - b) diese Voraussetzungen auf einem anderen bespielbaren Spielfeld in zumutbarer Entfernung bestehen oder geschaffen werden können.
- ³Ist dies nicht der Fall, müssen die Schiedsrichter das Spiel abbrechen.
- (6) ¹Bei Meisterschaftsspielen auf einem Kunstrasenplatz muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, für eine angemessene Bewässerung sorgen. ²Ist dies mit zumutbaren Maßnahmen ausnahmsweise nicht möglich und kann das Spiel nicht auf einem anderen Kunstrasenplatz in zumutbarer Entfernung ausgetragen werden, muss es auf dem nicht angemessen bewässerten Kunstrasenplatz ausgetragen werden, sofern sich die Mannschaften nicht auf die Durchführung des Spiels auf einem Naturrasenplatz einigen.

§ 31 Pflichten des Heimvereins

- (1) ¹Der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, ist für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Spielfelds verantwortlich. ²Hierzu gehören
- a) die Herrichtung einer für Hockeyspiele geeigneten Spielfläche nebst Toren und Markierungen,
 - b) im Feldhockey außerdem Fahnenstangen und Mannschaftsbänke sowie in den Bundesligen (Feld) eine fest installierte Anzeigetafel mit Spielzeituhr und, soweit möglich, eine „40-Sekunden-Uhr“,

- c) im Hallenhockey außerdem Seitenbanden, Zeitnehmertisch, Strafbank, Mannschaftsbänke, drei Stoppuhren, eine Hupe oder eine Pfeife, und, soweit möglich, eine fest installierte Anzeigetafel mit Spielzeituhr.
- (2) ¹Hat bei einem Meisterschaftsspiel der Heimverein das Spielfeld zum festgesetzten Spielbeginn nicht ordnungsgemäß hergerichtet, ist ihm von den Schiedsrichtern hierfür eine Frist von höchstens 30 Minuten einzuräumen. ²Bei Meisterschaftsspielen, für die der SPA die in § 25 Abs. 4 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, darf die Frist nicht länger als bis zum festgesetzten Spielbeginn sein.
- (3) ¹Bei Meisterschaftsspielen muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, einheitliche Bälle, die vom DHB zugelassen sind, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen. ²Für die Bundesligen kann die BLVV nähere Anforderungen an die Bälle festlegen. ³Die Bälle müssen weiß oder von einer anderen Farbe sein, sich von der Spieloberfläche farblich ausreichend abheben und gegebenenfalls für Fernsehübertragungen farblich geeignet sein. ⁴Hierüber entscheiden die Schiedsrichter im Benehmen mit den Mannschaften und bei Meisterschaftsturnieren im Benehmen mit dem Turnierausschuss.
- (4) ¹Bei Meisterschaftsspielen muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, ein mit dem Internet verbundenes Endgerät (Computer, Laptop, Tablet, jedoch kein Mobiltelefon) zur Verfügung stellen und einen Protokollführer, der während des Spiels die notwendigen Eintragungen im ESB vornimmt, benennen. ²Beide Mannschaften sowie die Schiedsrichter müssen hierauf jederzeit Zugriff erhalten, um die gemäß § 33 notwendigen Eintragungen vornehmen bzw. überprüfen zu können.
- (5) ¹Der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, ist verpflichtet, Spieler und Betreuer sowie die Schiedsrichter vor Angriffen durch Zuschauer, die in erheblicher Weise gegen den sportlichen Anstand verstoßen, zu schützen und solche Zuschauer auf Verlangen der Schiedsrichter sowie bei Meisterschaftsturnieren auf Verlangen eines Mitglieds des Turnierausschusses vom Platzgelände oder aus der Halle zu verweisen. ²Kommt der Verein dem Verlangen nicht nach, können die Schiedsrichter das Spiel, bei Meisterschaftsturnieren kann der Turnierausschuss das Spiel oder das Turnier abbrechen; in diesen Fällen gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.
- (6) ¹Der Heimverein muss rechtzeitig vor einem Meisterschaftsspiel die Gastmannschaft und die Schiedsrichter über den Ort und den festgesetzten Spielbeginn unterrichten. ²Diese Pflicht gilt als erfüllt hinsichtlich der Angaben, die aus dem veröffentlichten Spielplan hervorgehen. ³Bei Verlegung eines Meisterschaftsspiels gilt Satz 1 entsprechend. ⁴Bei Spielen einer Bundesliga muss der Heimverein spätestens 14 Tage vor einem Meisterschaftsspiel mit den angesetzten Schiedsrichtern Kontakt aufnehmen, um notwendige Absprachen bezüglich Anreise und gegebenenfalls Übernachtungen zu treffen. ⁵Erfolgt die Ansetzung der Schiedsrichter später als 14 Tage vor dem festgesetzten Spieltermin, hat die Kontaktaufnahme unverzüglich zu erfolgen.

- (7) Fällt ein Meisterschaftsspiel aus den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen aus, muss der Heimverein hiervon unverzüglich die Gastmannschaft, den zuständigen Staffelleiter und die Schiedsrichter unterrichten.
- (8) Während eines Meisterschaftsspiels der Bundesligen muss der Heimverein den vom SPA festgelegten Liveticker nach dessen Vorgaben bedienen.

C. Mannschaften – Schiedsrichter – Zeitnehmer

§ 32 Zusammensetzung der Mannschaften

- (1) ¹Im Feldhockey besteht jede Mannschaft einschließlich aller Auswechselspieler aus höchstens 18 Spielern, von denen zwei Spieler Torwarte mit kompletter Schutzausrüstung sein müssen. ²Sind Teil einer Mannschaft nicht mindestens zwei Torwarte mit kompletter Schutzausrüstung, besteht die Mannschaft aus höchstens 17 Spielern.
- (2) Im Hallenhockey besteht jede Mannschaft einschließlich aller Auswechselspieler aus höchstens zwölf Spielern.

§ 33 Elektronischer Spielberichtsbogen

- (1) ¹Vor einem Meisterschaftsspiel muss jede Mannschaft im ESB die Vornamen, die Familiennamen und die Rückennummern ihrer Spieler einschließlich aller Auswechselspieler sowie die Vornamen und die Familiennamen der höchstens vier Betreuer eintragen. ²Der Name des jeweiligen Mannschaftsführers muss gekennzeichnet werden. ³Jede Mannschaft darf einen einzigen Spieler, der ihr Ersatztorwart ist, durch einen entsprechenden Zusatz als solchen kennzeichnen. ⁴Besteht eine Mannschaft im Feldhockey gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 aus 17 Spielern, müssen die beiden Torwarte durch einen entsprechenden Zusatz als solche gekennzeichnet werden. ⁵Soll ein Spieler eingesetzt werden, für den in der Zentralen Passdatei des DHB keine Spielberechtigung für die betreffende Mannschaft angezeigt wird, muss ein amtlicher Lichtbildausweis des betreffenden Spielers vorgelegt werden.
- (2) ¹In einem Meisterschaftsspiel dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor Spielbeginn im ESB eingetragen worden sind. ²Torwarte und Ersatztorwarte, die gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 als solche gekennzeichnet sind, dürfen nicht als Feldspieler eingesetzt werden. ³Ein Verstoß gegen Satz 1 und 2 berührt nicht die Spielberechtigung im Sinn von § 20. ⁴Der ZA soll Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (3) ¹Der Protokollführer muss die notwendigen Statusänderungen (Status 1 bis 3) im ESB vor, während und nach dem Meisterschaftsspiel vornehmen und innerhalb von 15 Minuten nach Spielende das Halbzeit- und das Endergebnis sowie gegebenenfalls das Ergebnis des Shoot-out-Wettbewerbs im ESB eintragen. ²Er soll nach Rücksprache mit den Schiedsrichtern, soweit erforderlich, die weiteren in § 36 Abs. 3 genannten Angaben eintragen. ³Die Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Eintragungen im ESB und ihre Angaben nach dem Spiel

vollständig und richtig sind, dass ihre Spieler spielberechtigt sind und gegebenenfalls deren Identität festgestellt werden kann.

- (4) Der jeweils zuständige SPA kann weitere sachbezogene Regelungen treffen.
- (5) ¹Soweit der ESB aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann, ist der Spielberichtsbogen in Papierform zu führen. ²In diesem Fall gelten die im Anhang 4 zu dieser Spielordnung veröffentlichten Bestimmungen. ³Im Übrigen gelten die Regelungen zum ESB entsprechend.

§ 34 Ansetzung von Schiedsrichtern

¹Für Meisterschaftsspiele müssen Schiedsrichter angesetzt werden, die keinem der beiden Spielpartner angehören (neutrale Schiedsrichter). ²Bei Meisterschaftsturnieren kann der Turnierausschuss mit Zustimmung beider Spielpartner etwas anderes bestimmen; bei Spielen der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1) ist die Zustimmung der Spielpartner nicht erforderlich.

§ 35 Nichtantreten von Schiedsrichtern

- (1) ¹Ein Schiedsrichter ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn er im Feldhockey 30 Minuten, im Hallenhockey 5 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht auf dem Spielfeld ist. ²Bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 4 x 15 Minuten beträgt die Wartefrist 30 Minuten. ³Bei Meisterschaftsspielen, für die der SPA die in § 25 Abs. 4 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, muss jeder Schiedsrichter mindestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld sein; andernfalls gilt er als nicht angetreten.
- (2) ¹Ist ein Schiedsrichter nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf einen anderen Schiedsrichter einigen. ²Hierbei soll es sich um einen neutralen Schiedsrichter handeln, jedoch können sich die Mannschaftsführer auch auf einen Auswechselspieler oder Betreuer einigen. ³Können sich die Mannschaftsführer nicht auf einen anderen Schiedsrichter einigen, sollen sie sich auf zwei andere als die angesetzten Schiedsrichter einigen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Kommt auch diese Einigung nicht zustande, muss jede Mannschaft einen Spieler als Schiedsrichter abstellen, der nicht als Spieler eingesetzt werden darf; in diesem Fall muss jede Mannschaft einen Spieler weniger auf dem Spielfeld haben.
- (3) Sind beide Schiedsrichter nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf zwei andere Schiedsrichter einigen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Meisterschaftsspielen, für die der SPA die in § 25 Abs. 4 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, muss die in Absatz 2 und 3 genannte Einigung der Mannschaftsführer oder Abstellung eines Spielers spätestens zum festgesetzten Spielbeginn erfolgt sein.
- (5) ¹In einem Meisterschaftsspiel darf ein Schiedsrichter nur dann ausgewechselt werden, wenn er das Spiel wegen einer Verletzung oder aus einem sonstigen

wichtigen Grund nicht weiter leiten kann. ²Wird ein Schiedsrichter ausgewechselt, gilt Absatz 2 entsprechend. ³Werden beide Schiedsrichter ausgewechselt, gilt Absatz 3 entsprechend.

- (6) ¹Stellt eine Mannschaft keinen Spieler gemäß Absatz 2 bis 4 als Schiedsrichter ab, gilt § 25 Abs. 1 Satz 1 und 4 entsprechend. ²Stellen beide Mannschaften keinen Spieler als Schiedsrichter ab, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.

§ 36 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) ¹Vor einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter überprüfen, ob der ESB vollständig ausgefüllt ist. ²Stellen sie Fehler fest, sollen sie die Mannschaftsführer darauf hinweisen.
- (2) ¹Ferner müssen die Schiedsrichter die Identität eines Spielers bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Eintragungen der Mannschaften anhand der in der Zentralen Passdatei des DHB hinterlegten Angaben und des hinterlegten Lichtbilds überprüfen. ²Zudem müssen sie die Identität eines Spielers anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf sonstige Weise überprüfen, wenn für ihn im ESB ein Datensatz in der Zentralen Passdatei des DHB nicht angezeigt wird.
- (3) Nach einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter innerhalb von 30 Minuten, sofern sie nicht aufgrund eines außergewöhnlichen Vorfalls mehr Zeit benötigen, im ESB, soweit erforderlich, folgende Angaben eintragen oder, wenn der Protokollführer die entsprechenden Eintragungen bereits vorgenommen hat, auf ihre Richtigkeit überprüfen:
- a) das Halbzeit- und das Endergebnis sowie gegebenenfalls das Ergebnis des Shoot-out-Wettbewerbs,
 - b) für welchen Spieler keine Spielberechtigung in der Zentralen Passdatei angezeigt wurde,
 - c) bei welchem Spieler die Identität nicht festgestellt werden konnte,
 - d) welcher im ESB nicht eingetragene Spieler als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt und welcher im ESB als Torwart oder Ersatztorwart gekennzeichnete Spieler als Feldspieler eingesetzt wurde,
 - e) welcher im ESB als solcher bezeichnete Ersatztorwart eingesetzt wurde,
 - f) welcher Spieler keine oder nicht die im ESB eingetragene Rückennummer gemäß § 27 Abs. 3 getragen hat,
 - g) welcher Spieler oder Betreuer auf Zeit vom Spiel (grüne oder gelbe Karte) ausgeschlossen wurde,
 - h) welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (gelb-rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss bei einem Betreuer genau geschildert werden,
 - i) welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss genau geschildert werden,

- j) welcher Spieler oder Betreuer sich im Zusammenhang mit dem Spiel unsportlich verhalten hat; der Vorfall muss genau geschildert werden,
 - k) welcher Spieler ernsthaft verletzt wurde,
 - l) welche außergewöhnlichen Vorfälle sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereignet haben,
 - m) dass bei Spielen der Bundesligen im Feldhockey weniger als vier „Ballkinder“ eingesetzt wurden,
 - n) dass bei der Werbung auf der Spielkleidung oder im Bereich des Spielfelds gegen die Bestimmungen der Werberichtlinien (Anhänge 2 und 3 zu dieser Spielordnung) verstoßen wurde,
 - o) die Schiedsrichter- und die Schiedsrichterbeobachterkosten, unterteilt nach Spielleitungsaufwandsentschädigung, Tagesspesen und Kosten für Fahrt und Übernachtung,
 - p) dass der Heimverein ein mit dem Internet verbundenes Endgerät gemäß § 31 Abs. 4 nicht zur Verfügung gestellt hat,
 - q) dass der Heimverein keinen Protokollführer, der während des Spiels die notwendigen Eintragungen im ESB vornimmt, benannt hat,
 - r) dass der Heimverein nicht rechtzeitig gemäß § 31 Abs. 6 Kontakt zu den Schiedsrichtern aufgenommen hat,
 - s) dass der Heimverein in einem Meisterschaftsspiel der 1. Bundesliga (Feld) oder in einem Meisterschaftsspiel der übrigen Spielklassen (Feld), in dem eine fest installierte Anzeigetafel mit Spielzeituhr und/oder eine „40-Sekunden-Uhr“ genutzt worden ist, keinen Zeitnehmer abgestellt hat.
- (4) Hat ein Meisterschaftsspiel aus anderen als den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen nicht stattgefunden oder ist es abgebrochen worden, müssen die Schiedsrichter den Grund hierfür, bei einem Spielabbruch außerdem den Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs, im ESB eintragen.
- (5) Die Schiedsrichter müssen sicherstellen, dass der ESB innerhalb von 30 Minuten nach Spielende, sofern sie nicht aufgrund eines außergewöhnlichen Vorfalls mehr Zeit benötigen, abgeschlossen wird (Ändern des Status auf 4); damit bestätigen sie zugleich die Richtigkeit der Eintragungen.
- (6) ¹Waren keine Schiedsrichter namentlich angesetzt, muss der Heimverein die in Absatz 1 bis 5 genannten Aufgaben erfüllen; die elektronische Bestätigung nach Absatz 5 entfällt. ²Gleiches gilt, wenn anstelle eines oder beider angesetzter Schiedsrichter eine oder zwei andere Personen das Meisterschaftsspiel geleitet oder zu Ende geleitet haben; der Grund hierfür ist im ESB zu vermerken.
- (7) Bei Meisterschaftsturnieren können die in Absatz 1 bis 5 genannten Aufgaben vom Turnierausschuss wahrgenommen werden.

§ 37 Zeitnehmer

- (1) ¹Bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey wirken keine Zeitnehmer mit, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Der SPA bzw. BJV kann für Spiele der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1 Buchst. a und b) und Spiele um Deutsche Meisterschaften (§ 46 Abs. 1; § 47 Abs. 1; § 48) etwas anderes bestimmen. ³Bei Meisterschaftsspielen der 1. Bundesliga (Feld) muss ein Zeitnehmer mitwirken, der vom Heimverein zu stellen ist; die Zeitnahme umfasst auch, soweit vorhanden, die Bedienung der „40-Sekunden-Uhr“. ⁴Der Gastverein kann einen zweiten gleichberechtigten Zeitnehmer stellen. ⁵Bei Meisterschaftsspielen der übrigen Spielklassen (Feld) muss ein Zeitnehmer mitwirken, wenn eine fest installierte Anzeigetafel mit Spielzeituhr und/oder eine „40 Sekunden-Uhr“ genutzt wird; Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Wenn im Feldhockey gemäß Absatz 1 Satz 2 bei den dort genannten Veranstaltungen die Mitwirkung eines Zeitnehmers bestimmt oder ein Turnierausschuss benannt wird, so sind diese auch für die Überwachung der Strafzeiten, deren Dauer durch die Schiedsrichter anzuzeigen ist, und im Einvernehmen mit den Schiedsrichtern für die Zeitnahme bei einem Shoot-out-Wettbewerb zuständig.
- (3) ¹Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey muss ein Zeitnehmer mitwirken, der vom Heimverein zu stellen ist. ²Der Zeitnehmer ist für die Überwachung der Strafzeiten, deren Dauer durch die Schiedsrichter anzuzeigen ist, und im Einvernehmen mit den Schiedsrichtern für die Zeitnahme bei einem Shoot-out-Wettbewerb zuständig. ³Der Gastverein kann einen zweiten gleichberechtigten Zeitnehmer stellen. § 34 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Zeitnehmer ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn er bis zum festgesetzten Spielbeginn nicht erschienen ist. ²Das Nichtantreten des Zeitnehmers begründet keine Wartefrist für die Mannschaften.
- (5) ¹Ist der Zeitnehmer nicht angetreten, sollen sich die Mannschaftsführer unverzüglich auf einen anderen Zeitnehmer einigen. ²Können sich die Mannschaftsführer nicht auf einen anderen Zeitnehmer einigen, müssen die Schiedsrichter die Aufgaben des Zeitnehmers übernehmen.
- (6) ¹Ist eine fest installierte Anzeigetafel mit Spielzeituhr vorhanden, die vom Zeitnehmer gesteuert werden kann, muss er diese, anderenfalls eine Stoppuhr, für die Zeitnahme benutzen. ²In beiden Fällen muss er eine Stoppuhr als Ersatzuhr mitlaufen lassen. ³Bei Versagen einer fest installierten Anzeigetafel mit Spielzeituhr muss der Zeitnehmer unverzüglich die in dem betreffenden Viertel bzw. in der betreffenden Halbzeit verbleibende Spieldauer bekannt geben.

§ 38 Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter, der Schiedsrichterbeobachter und der Mitglieder des Turnierausschusses

- (1) ¹Bei Spielen der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1), Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) und der Bundesligen (§§ 39 bis 44), einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, erhalten die Schiedsrichter Kostenersatz (Fahrtkosten und Übernachtung), Spielleitungsaufwandsentschädigung und Tagesspesen, die Schiedsrichterbeobachter Fahrt-

kosten vom Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren vom Ausrichter, nach den vom SRA veröffentlichten Sätzen. ²Die Auszahlung hat unmittelbar nach Spielende zu erfolgen. ³Eine Veranstaltungsvereinbarung, die der DHB gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 mit dem Veranstalter trifft, darf vorsehen, dass die Auszahlung innerhalb von längstens drei Werktagen nach dem Ende der Veranstaltung bargeldlos erfolgt. ⁴Die Schiedsrichter sind für die Versteuerung der Spielleitungsaufwandsentschädigung selbst verantwortlich.

- (2) ¹Der SRA kann Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern, die in den in Absatz 1 genannten Spielen eingesetzt werden, bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter DHB-Schiedsrichterausweise und für die lizenzierten Beobachter DHB-Beobachteraussweise ausstellen. ²Bei Vorlage dieses Ausweises haben diese Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter zu allen in Absatz 1 genannten Spielen freien Eintritt.
- (3) ¹Bei Spielen der Verbands Wettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1) und Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) erhalten die Mitglieder des Turnierausschusses Kostenersatz (Fahrkosten und Übernachtung), Aufwandsentschädigung und Tagesspesen vom Ausrichter nach den vom BJV bzw. SPA veröffentlichten Sätzen. ²Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB sind die vom Ligaverband (Hockeyliga e.V.) getroffenen Bestimmungen ([Spielordnung des Hockeyliga e.V.](#)) vorrangig und gehen den nachfolgenden kursiv gesetzten Bestimmungen zu den Bundesligen und zur Deutschen Meisterschaft der Damen und Herren vor. Der Spielordnungsausschuss erarbeitet momentan eine vollständige Neufassung der SPO DHB, die zum 1.8.2025 veröffentlicht werden soll.

D. Bundesligen

§ 39 Bundesligen der Herren

(1) *Es gibt folgende Bundesligen der Herren:*

- a) *1. Bundesliga Herren (Feld),*
- b) *2. Bundesliga Herren (Feld),*
- c) *1. Bundesliga Herren (Halle),*
- d) *2. Bundesliga Herren (Halle).*

(2) ¹*Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Bundesliga besteht aus einer Gruppe, der zwölf Mannschaften angehören. ²In der in Absatz 1 Buchst. b genannten Bundesliga gibt es jeweils die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord und dem WHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem OHV und dem SHV spielen. ³Jeder Gruppe gehören zehn Mannschaften an. ⁴In den*

Gruppen werden die Meisterschaftsspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.

- (3) ¹In den in Absatz 1 Buchst. c und d genannten Bundesligen gibt es jeweils die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord spielen, die Gruppe West, in der Mannschaften aus dem WHV spielen, die Gruppe Ost, in der Mannschaften aus dem OHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem SHV spielen. ²Den Gruppen der 1. Bundesliga sind entsprechende Gruppen der 2. Bundesliga untergeordnet. ³Jeder genannten Gruppe gehören sechs Mannschaften an. ⁴In den Gruppen werden die Meisterschaftsspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.
- (4) ¹Den Rahmenterminplan veröffentlicht der SPA für die Feldhockeysaison zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres, für die Hallenhockeysaison unverzüglich nach den jeweils vorangegangenen Deutschen Meisterschaften (Halle) der Herren. ²Die Termine und die Anfangszeiten der Gruppenspiele legt der SPA spätestens vier Wochen vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Saison oder des Saisonteils fest. ³Eine Vereinbarung der Spielpartner über einen anderen als den festgelegten Termin oder eine andere als die festgelegte Anfangszeit bedarf der Zustimmung des SPA; der Antrag auf Zustimmung ist in Textform zu stellen und zu begründen und muss bei dem SPA mindestens 20 Tage vor dem vereinbarten Termin oder, wenn dieser nach dem festgelegten Termin liegt, vor dem festgelegten Termin eingegangen sein. ⁴Der SPA kann auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel auch ohne Beachtung der Frist gemäß Satz 3 und ohne Zustimmung des gegnerischen Vereins verlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Interessen des gegnerischen Vereins (insoweit sind insbesondere durch die Spielverlegung bedingte Mehrkosten zu berücksichtigen) deutlich überwiegt, und der Antrag auf Verlegung innerhalb von drei Tagen nach Entstehen des wichtigen Grundes gestellt wird. ⁵Wird ein Meisterschaftsspiel verlegt, muss der Heimverein den SRA und die Schiedsrichter unverzüglich über den neuen Termin und die Anfangszeit unterrichten. ⁶Entscheidungen des SPA, die nach diesem Absatz getroffen werden, sind unanfechtbar.
- (5) ¹Die Vereine sind verpflichtet, für jede ihrer Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen einer Bundesliga teilnimmt, für die Saison der jeweiligen Bundesliga einen Betrag, dessen Höhe der Bundesrat festlegt, nach in Textform gehaltener Zahlungsaufforderung an den DHB zu entrichten. ²Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, soll der ZA des DHB Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (6) ¹Tritt eine Mannschaft zu einem der in Absatz 2 und 3 genannten Spiele vorsätzlich nicht an, muss ihr der ZA des DHB weitere sechs Punkte abziehen, und zwar nach eigenem Ermessen in der Wertung der Meisterschaftsspiele der laufenden oder der folgenden Saison, um eine angemessene Bestrafung zu erreichen. ²Die Bestimmungen des § 25 bleiben unberührt.
- (7) Der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten der Ausrichter, muss im Feldhockey bei Spielen der Bundesligen, einschließlich der hiermit verbundenen Entscheidungsspiele, mindestens vier „Ballkinder“ einsetzen.
- (8) ¹Die Vereine müssen dafür sorgen, dass der jeweilige Trainer ihrer Bundesligamannschaft an den Fortbildungslehrgängen teilnimmt, zu denen der DHB

einmal jährlich sowohl im Feld- als auch im Hallenhockey einlädt. ²Ist der Trainer an der Teilnahme zwingend verhindert, muss der Verein einen Vertreter entsenden, der die Weitergabe der Lehrgangsinhalte an den Trainer gewährleistet. ³Die Fahrtkosten der anwesenden und gemäß Satz 1 und 2 zur Teilnahme verpflichteten Trainer oder ihrer Vertreter werden auf alle Bundesligavereine zu gleichen Teilen umgelegt. ⁴Die Abrechnung wird den Vereinen vom DHB zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen. ⁵Der DHB kann je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort, an dem der Verein des Trainers ansässig ist, und dem Veranstaltungsort des Fortbildungslehrgangs einen Betrag festlegen, der der Abrechnung zugrunde zu legen ist. Die Entfernungskilometer setzt der DHB in Anlehnung an die Tarifkilometer-Angaben der Deutschen Bahn AG fest.

- (9) Die 1. Bundesliga wird in der Feldhockeysaison 2021/2022 abweichend von §§ 39 ff. nach Maßgabe des Anhangs 5 ausgetragen.
- (10)¹In der 2. Bundesliga können einer Gruppe in der Feldhockeysaison 2021/2022 abweichend von Absatz 2 Satz 3 auch weniger oder mehr als zehn Mannschaften angehören. ²In der Feldhockeysaison 2021/2022 werden die beiden Gruppen nach Maßgabe der Offiziellen Mitteilungen Nr. 202/2021 und Nr. 208/2021 des SOA und der Offiziellen Mitteilungen Nr. 203/2021 und Nr. 209/2021 des SPA gebildet.

§ 40 Abstieg aus den Bundesligen der Herren

- (1) Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga Herren (Feld) nach Abschluss der Gruppenspiele den vorletzten und den letzten Platz belegen, steigen in die Gruppe der 2. Bundesliga Herren (Feld) ab, der ihr Verein regional angehört.
- (2) Aus einer Gruppe der 2. Bundesliga Herren (Feld) steigen nach Abschluss der Gruppenspiele je nach der Anzahl der Mannschaften, die aus der 1. Bundesliga Herren (Feld) in diese Gruppe absteigen, folgende Mannschaften in die Regionalliga des Verbands ab, dem ihr Verein angehört:
- bei zwei Absteigern aus der 1. Bundesliga diejenigen, die den drittletzten, den vorletzten und den letzten Platz belegen,
 - bei einem Absteiger aus der 1. Bundesliga diejenigen, die den vorletzten und den letzten Platz belegen,
 - bei keinem Absteiger aus der 1. Bundesliga diejenige, die den letzten Platz belegt.
- (3) Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga Herren (Halle) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete 2. Bundesliga Herren (Halle) ab.
- (4) Die Mannschaften, die in der 2. Bundesliga Herren (Halle) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete Regionalliga ab.
- (5) ¹Besteht in der Feldhockeysaison eine Gruppe der 2. Bundesliga nach Maßgabe des § 39 Abs. 10 aus weniger als zehn Mannschaften, verringert sich die Anzahl der nach Absatz 2 zu ermittelnden Absteiger entsprechend. ²Besteht eine Grup-

pe der 2. Bundesliga nach Maßgabe des § 39 Abs. 10 aus mehr als zehn Mannschaften, erhöht sich die Anzahl der nach Absatz 2 zu ermittelnden Absteiger entsprechend.

§ 41 Aufstieg in die Bundesligen der Herren

- (1) Die Mannschaften, die in einer 2. Bundesliga Herren nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den ersten Platz belegen, steigen in die ihr übergeordnete 1. Bundesliga Herren auf.
- (2) In die 2. Bundesliga Herren (Feld), Gruppe Nord, steigen die Mannschaften auf, die in der Regionalliga Nord und in der Regionalliga West nach Abschluss der Gruppenspiele in ihren Gruppen den ersten Platz belegen, in die Gruppe Süd steigen die Mannschaften auf, die in der 1. Regionalliga Süd und in der Regionalliga Ost den ersten Platz belegen.
- (3) In die Gruppen der 2. Bundesliga Herren (Halle) steigen die Mannschaften auf, die in der jeweils untergeordneten Regionalliga nach Abschluss der Gruppenspiele den ersten Platz belegen.
- (4) Besteht eine Regionalliga aus mehr als einer Gruppe, legt der zuständige Regionalverband fest, wie die aufstiegsberechtigte Mannschaft ermittelt wird.

§ 42 Bundesligen der Damen

- (1) Es gibt folgende Bundesligen der Damen:
 - a) 1. Bundesliga Damen (Feld),
 - b) 2. Bundesliga Damen (Feld),
 - c) Bundesliga Damen (Halle).
- (2) ¹Die in Absatz 1 Buchst. a genannte Bundesliga besteht aus einer Gruppe, der zwölf Mannschaften angehören. ²In der in Absatz 1 Buchst. b genannten Bundesliga gibt es jeweils die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord und dem WHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem OHV und dem SHV spielen. ³Jeder Gruppe gehören zehn Mannschaften an. ⁴In den Gruppen werden die Meisterschaftsspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.
- (3) ¹In der in Absatz 1 Buchst. c genannten Bundesliga gibt es die Gruppe Nord, in der Mannschaften aus der IG Nord spielen, die Gruppe West, in der Mannschaften aus dem WHV spielen, die Gruppe Ost, in der Mannschaften aus dem OHV spielen, und die Gruppe Süd, in der Mannschaften aus dem SHV spielen. ²Jeder genannten Gruppe gehören sechs Mannschaften an. ³In den Gruppen werden die Meisterschaftsspiele mit Hin- und Rückspielen (Gruppenspiele) ausgetragen.
- (4) Im Übrigen gilt § 39 Abs. 4 bis 9 entsprechend.
- (5) ¹Zur Hallensaison 2022/2023 wird eine 2. Bundesliga Damen (Halle) eingeführt, für die § 39 Abs. 3 entsprechend gelten wird. ²Die Mannschaften, die in der 1.

Bundesliga Damen (Halle) in der Hallenhockeysaison 2021/2022 nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete (neu einzurichtende) 2. Bundesliga Damen (Halle) ab. ³In die Gruppen der 1. Bundesliga Damen (Halle) steigen die Mannschaften auf, die in der jeweils untergeordneten Regionalliga in der Hallenhockeysaison 2021/2022 nach Abschluss der Gruppenspiele den ersten Platz belegen. ⁴Im Übrigen legt der jeweils zuständige Verband fest, welche weiteren fünf Mannschaften berechtigt sind, in der Hallenhockeysaison 2022/2023 an der 2. Bundesliga Damen (Halle) teilzunehmen.

§ 43 Abstieg aus den Bundesligen der Damen

- (1) Für den Abstieg aus der 1. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 40 Abs. 1 entsprechend.*
- (2) Für den Abstieg aus der 2. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.*
- (3) Die Mannschaften, die in einer Bundesliga Damen (Halle) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den letzten Platz belegen, steigen in die ihr untergeordnete Regionalliga ab.*

§ 44 Aufstieg in die Bundesligen der Damen

- (1) Die Mannschaften, die in der 2. Bundesliga Damen (Feld) nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den ersten Platz belegen, steigen in die 1. Bundesliga Damen (Feld) auf.*
- (2) Für den Aufstieg in die 2. Bundesliga Damen (Feld) gilt § 41 Abs. 2 entsprechend.*
- (3) In die Gruppen der Bundesliga Damen (Halle) steigen die Mannschaften auf, die in der jeweils untergeordneten Regionalliga nach Abschluss der Gruppenspiele den ersten Platz belegen.*

E. Deutsche Meisterschaften

§ 45 Termine

¹Deutsche Meister der Herren, der Damen und der Jugendaltersklassen werden alljährlich gemäß §§ 46 bis 48 ermittelt. ²Soweit erforderlich, legt das Präsidium des DHB oder ein von ihm beauftragter Ausschuss oder von ihm beauftragtes Organ die Termine fest. ³Sie sind so früh wie möglich im offiziellen Organ des DHB zu veröffentlichen.

§ 46 Deutsche Meisterschaften der Herren

- (1) Für die Deutsche Meisterschaft der Herren im Feldhockey gilt Folgendes:*

- a) ¹Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga nach Abschluss der Gruppenspiele die Plätze eins bis vier belegen, ermitteln in Entscheidungsspielen (Halbfinalspiele) die Teilnehmer am Endspiel um die Deutsche Feldhockeymeisterschaft. ²Es spielen der Erstplatzierte gegen den Viertplatzierten und der Zweitplatzierte gegen den Drittplatzierten. ³Der Sieger des Endspiels ist Deutscher Meister, der Verlierer Deutscher Vizemeister.
- b) ¹Die Halbfinalspiele sowie das Endspiel werden an einem Wochenende (Samstag/Sonntag) und an einem Ort ausgetragen, der gemäß § 6 festgelegt wird. ²Der SPA legt die Spielfolge und die Anfangszeiten der Spiele fest und veröffentlicht dies rechtzeitig im offiziellen Organ des DHB.
- c) Die Teilnahmeberechtigung an Vereinswettbewerben der EHF wird in folgender Reihenfolge vergeben: (1) Deutscher Meister, (2) die nach Abschluss der Gruppenspiele bestplatzierte Mannschaft, (3) Deutscher Vizemeister, (4) die nach Abschluss der Gruppenspiele (nächst) bestplatzierte Mannschaft, die nicht Deutscher Meister oder Vizemeister ist.

(2) Für die Deutsche Meisterschaft der Herren im Hallenhockey gilt Folgendes:

- a) ¹Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga nach Abschluss der Gruppenspiele in ihrer Gruppe den ersten und den zweiten Platz belegen, ermitteln in Entscheidungsspielen (Viertelfinalspiele) die Teilnehmer an den Halbfinalspielen. ²Die Reihenfolge der Viertelfinalspiele lautet in der Hallenhockeysaison

2022/2023	Spiel 1: Nord 1 – West 2,	Spiel 2: Ost 1 – Süd 2,
	Spiel 3: Süd 1 – Ost 2,	Spiel 4: West 1 – Nord 2.
2023/2024	Spiel 1: Nord 1 – Ost 2,	Spiel 2: Ost 1 – Nord 2,
	Spiel 3: Süd 1 – West 2,	Spiel 4: West 1 – Süd 2.
2024/2025	Spiel 1: Nord 1 – Süd 2,	Spiel 2: Ost 1 – West 2 ,
	Spiel 3: Süd 1 – Nord 2,	Spiel 4: West 1 – Ost 2.

³Nach jeweils drei Jahren wiederholen sich die gleichen Spielpaarungen.

- b) ¹Die Sieger der Viertelfinalspiele tragen Entscheidungsspiele (Halbfinalspiele) gegeneinander aus. ²Nach der beschriebenen Reihenfolge der Viertelfinalspiele lauten die Spielpaarungen der Halbfinalspiele in der Hallenhockeysaison

2022/2023	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 3, Sieger Spiel 2 – Sieger Spiel 4.
2023/2024	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 4, Sieger Spiel 2 – Sieger Spiel 3.
2024/2025	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 2, Sieger Spiel 3 – Sieger Spiel 4.
2025/2026	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 2, Sieger Spiel 3 – Sieger Spiel 4.
2026/2027	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 3, Sieger Spiel 2 – Sieger Spiel 4.
2027/2028	Sieger Spiel 1 – Sieger Spiel 4, Sieger Spiel 2 – Sieger Spiel 3.

³Nach jeweils sechs Jahren wiederholen sich die gleichen Spielpaarungen.

- c) ¹Die Sieger der beiden Halbfinalspiele tragen das Endspiel aus. ²Der Sieger des Endspiels ist Deutscher Meister, der Verlierer Deutscher Vizemeister.

- d) ¹Die Halbfinalspiele sowie das Endspiel werden an einem Wochenende (Samstag, Sonntag) und an einem Ort ausgetragen, der gemäß § 6 festgelegt wird. ²Der SPA legt die Spielfolge und die Anfangszeiten der Spiele fest und veröffentlicht dies rechtzeitig im offiziellen Organ des DHB.
- e) Der Deutsche Meister ist teilnahmeberechtigt am Vereinswettbewerb der EHF.
- (3) Für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der Herren gelten ergänzend die im Anhang 5 zu dieser Spielordnung veröffentlichten Turnierbestimmungen.

§ 47 Deutsche Meisterschaften der Damen

- (1) Für die Deutsche Meisterschaft der Damen im Feldhockey gilt Folgendes:
- a) ¹Die Mannschaften, die in der 1. Bundesliga nach Abschluss der Gruppenspiele die Plätze eins bis vier belegen, ermitteln in Entscheidungsspielen (Halbfinalspiele) die Teilnehmer am Endspiel um die Deutsche Feldhockeymeisterschaft. ²Es spielen der Erstplatzierte gegen den Viertplatzierten und der Zweitplatzierte gegen den Drittplatzierten. ³Der Sieger des Endspiels ist Deutscher Meister, der Verlierer Deutscher Vizemeister.
- b) ¹Die Halbfinalspiele sowie das Endspiel werden an einem Wochenende (Samstag/Sonntag) und an einem Ort ausgetragen, der gemäß § 6 festgelegt wird. ²Der SPA legt die Spielfolge und die Anfangszeiten der Spiele fest und veröffentlicht dies rechtzeitig im offiziellen Organ des DHB.
- c) Die Teilnahmeberechtigung an Vereinswettbewerben der EHF wird in folgender Reihenfolge vergeben: (1) Deutscher Meister, (2) die nach Abschluss der Gruppenspiele bestplatzierte Mannschaft, (3) Deutscher Vizemeister, (4) die nach Abschluss der Gruppenspiele (nächst) bestplatzierte Mannschaft, die nicht Deutscher Meister oder Vizemeister ist.
- (2) Für die Deutsche Meisterschaft der Damen im Hallenhockey gilt § 46 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der Damen gilt § 46 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 48 Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen

- (1) Im Feldhockey und im Hallenhockey werden Deutsche Meisterschaften in folgenden Jugendaltersklassen ausgetragen:
- a) Weibliche U14,
b) Weibliche U16,
c) Weibliche U18,
d) Männliche U14,
e) Männliche U16,

f) Männliche U18.

Kein Verein darf in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft teilnehmen.

- (2) Der Austragungsmodus aller Deutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen wird vom Bundesjugendtag festgelegt und rechtzeitig im offiziellen Organ des DHB veröffentlicht. Die Vorschriften dieser SPO gelten entsprechend.
- (3) Der BJV legt Einzelheiten der Durchführung, die Gruppeneinteilungen, die Spielorte und die Spielpaarungen so früh wie möglich fest und veröffentlicht diese als Durchführungsbestimmungen rechtzeitig im offiziellen Organ des DHB.
- (4) Die Verbände müssen dem BJV ihre teilnehmenden Mannschaften so früh wie möglich bekanntgeben, spätestens jedoch 14 Tage vor der Deutschen Meisterschaft der jeweiligen Jugendaltersklasse.
- (5) ¹Die LHV müssen dem BJV in jedem Jahr bis zu einem von diesem festgelegten Termin die Mannschaften benennen, die in ihrem LHV in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Altersklassen gemeldet worden sind und an Meisterschaftsspielen teilnehmen. ²Darüber hinaus müssen sie die in § 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Richtlinien für die gegenseitige Unterrichtung (Anhang 1 zu dieser Spielordnung) vorgeschriebenen Mitteilungen ohne besondere Aufforderung machen.
- (6) Der BJV kann in den Durchführungsbestimmungen nach Absatz 3 insbesondere für Verstöße eines Vereins oder Verbands gegen die Durchführungsbestimmungen nach Absatz 3, bei einer verspäteten oder fehlenden Meldung nach Absatz 4 und 5 und bei einem Rückzug einer gemeldeten Mannschaft nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist Geldstrafen vorsehen und/oder Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

F. Verbandswettbewerbe

§ 49 Austragungsmodus – Teilnahme

- (1) Es werden folgende Wettbewerbe für Mannschaften der LHV veranstaltet:
 - a) der Hessenschild für die Altersklasse der Weiblichen U16 im Feldhockey,
 - b) der Franz-Schmitz-Pokal für die Altersklasse der Männlichen U16 im Feldhockey,
 - c) der Berlin-Pokal für Spieler der Altersklasse der Weiblichen U16, die am 1. Januar des Austragungsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Hallenhockey,
 - d) der Rhein-Pfalz-Pokal für Spieler der Altersklasse der Männlichen U16, die am 1. Januar des Austragungsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Hallenhockey.
- (2) ¹Die in Absatz 1 genannten Wettbewerbe finden in jedem Jahr statt. Der BJV legt den Austragungsmodus für diese Wettbewerbe fest. ²Der Bundesjugendrat kann Richtlinien für den Austragungsmodus erlassen.
- (3) Die Teilnahme an den einzelnen Wettbewerben ist den LHV freigestellt.

G. Strafen – Einsprüche – Rechtsmittel

§ 50 Strafen – Verfahrensregeln

(1) Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine

a) bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:

1. Fehlen einer Rückennummer (§ 27 Abs. 3), je Rückennummer € 15.-,
2. unterlassene Zurverfügungstellung eines mit dem Internet verbundenen Endgeräts (§ 31 Abs. 4) € 30.-,
3. unterlassene Benennung eines Protokollführers (§ 31 Abs. 4) € 30.-,
4. unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB (§ 33 Abs. 1 und 3) € 20.-.

b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer folgende Strafen:

1. unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspieler- oder Kadermeldung (§ 22 Abs. 1 und 8) € 50.-,
2. unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 22 Abs. 5 Buchst. a Satz 2) € 30.-,
3. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Gastmannschaft (§ 31 Abs. 6) € 15.-,
4. unterlassene Kontaktaufnahme oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Schiedsrichter (§ 31 Abs. 6) € 15.-,
5. unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters oder der Schiedsrichter bei Spielausfall (§ 31 Abs. 7) € 30.-,
6. Nichtantreten eines Schiedsrichters (§ 35 Abs. 1), je Schiedsrichter € 30.-,
7. unterlassenes oder unvollständiges Ausfüllen des ESB und/oder unterlassener oder nicht rechtzeitiger Abschluss des ESB durch die Schiedsrichter (§ 36 Abs. 3 bis 5) € 25.-,
gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein € 15.-,
bei Verstoß nur eines Schiedsrichters € 15.-,
8. Nichtabstellen eines Zeitnehmers (§ 37 Abs. 1 und 3) € 30.-,
9. unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung des SRA oder der Schiedsrichter bei Spielverlegung (§ 39 Abs. 4) € 25.-,
10. unterlassener Einsatz von „Ballkindern“ oder Einsatz in nicht hinreichender Anzahl (§ 39 Abs. 7), je fehlendes „Ballkind“ € 20.-.

- (2) Bei Verstößen gemäß Absatz 1 Buchst. a Nr. 1 und Buchst. b Nr. 6 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.
- (3) ¹Begeht eine Mannschaft, die einen der in Absatz 1 Buchst. a genannten Verstöße begangen hat, denselben Verstoß in einem weiteren Meisterschaftsspiel derselben Saison ein zweites Mal, beträgt die Strafe hierfür das Eineinhalbfache, begeht sie ihn ein drittes Mal, das Doppelte der in Absatz 1 Buchst. a genannten Strafen. ²Begeht ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison einen der in Absatz 1 Buchst. b genannten Verstöße ein zweites Mal, beträgt die Strafe hierfür das Eineinhalbfache, begehen sie ihn ein drittes Mal, beträgt die Strafe das Doppelte der in Absatz 1 Buchst. b genannten Strafen.
- (4) ¹Der Staffelleiter soll den betroffenen Vereinen die Bearbeitungskosten auferlegen. ²Hierfür kann der ZA eine Kostenpauschale festlegen. ³Entscheidungen des Staffelleiters müssen den betroffenen Vereinen spätestens vier Wochen nach dem betreffenden Meisterschaftsspiel zugegangen sein.
- (5) Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter oder Zeitnehmer innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Malen einen der in Absatz 1 genannten Verstöße, entscheidet der ZA über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO.
- (6) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 erlassene Bestimmung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Der ZA muss vor einer Entscheidung den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist, wie sie das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebs oder andere wichtige Gründe gebieten, geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären.
- (8) ¹Der ZA soll den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegen, soweit dieses der Billigkeit entspricht. ²Strafgelder und Verfahrenskosten, die der DHB auferlegt hat, verbleiben dem DHB. ³Strafgelder und Verfahrenskosten, die ein Verband auferlegt hat, verbleiben diesem. ⁴Entscheidungen des ZA, die auf Antrag oder Einspruch eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrags oder Einspruchs, in anderen Fällen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Tag, an dem der ZA von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, zugehen (Ausschlussfrist), soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. ⁵Für Verstöße in einer Saison dürfen Änderungen der Spielwertung und Punktabzüge nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende dieser Saison erfolgen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (9) Mitteilungen, Aufforderungen und Entscheidungen des Staffelleiters, des ZA oder des HA sind dem Verein, der selbst betroffen ist oder dem die betroffene Mannschaft oder Person zum Zeitpunkt des Vorfalls angehört hat, in Textform zu übermitteln.

- (10) Jeder Entscheidung des Staffelleiters, des ZA oder des HA ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 51 Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels

- (1) Ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels ist nur statthaft wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung oder eine von den Verbänden gemäß § 4 Abs. 4 erlassene Bestimmung; jedoch sind Einsprüche wegen Entscheidungen der Schiedsrichter in keinem Fall statthaft.
- (2) Ein Einspruch muss bis zum Ende des auf das Meisterschaftsspiel folgenden Tages gegenüber dem zuständigen Staffelleiter, bei Meisterschaftsturnieren innerhalb von 30 Minuten nach Spielende gegenüber dem Turnierausschuss, in Textform eingelegt und begründet werden.
- (3) ¹Über den Einspruch entscheidet der ZA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach seinem Eingang. ²Bei Meisterschaftsturnieren entscheidet der Turnierausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Turniers. ³Vor der Entscheidung muss der Ausschuss der anderen an dem Spiel beteiligten Mannschaft Gelegenheit zur Stellungnahme geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären.
- (4) Der Einspruch ist als unzulässig abzuweisen, wenn er nicht form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist.

§ 52 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen, die das Präsidium des DHB oder dessen einzelne Mitglieder, ein Präsidiumsausschuss, der Bundesrat, der Vorstand oder dessen einzelne Mitglieder, ein ZA, ein SPA oder ein HA nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffen hat, steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO zu, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind.
- (2) ¹Gegen andere als die in Absatz 1 genannten, nach den Bestimmungen dieser Spielordnung getroffenen Entscheidungen ist die Beschwerde durch die Betroffenen statthaft, soweit die Entscheidungen nicht unanfechtbar sind. ²Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Entscheidung bei dem ZA eingegangen sein. ³Über die Beschwerde entscheidet der ZA. ⁴Im Fall ihrer Abweisung können dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. ⁵Entscheidet der ZA über die Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen, gilt die angegriffene Entscheidung als aufgehoben.

Teil 2: Anhänge

Anhang 1 (zu § 5 SPO DHB): Richtlinien für die gegenseitige Unterrichtung

§ 1 Mitteilungen des DHB an die Verbände

- (1) Die zuständigen Staffelleiter der Bundesligen (BL) müssen einem Landes-hockeyverband (LHV) und seinem Regionalverband, soweit es Mannschaften oder Spieler ihres Bereichs betrifft,
 - a) nach jedem Spielwochenende die Einsatzlisten der BL-Mannschaften im Internet auf aktuellem Bearbeitungsstand zur Verfügung stellen;
 - b) mitteilen, welche Sperre der DHB gegen einen Spieler oder Betreuer verhängt hat, soweit sich dies nicht aus der Einsatzliste ergibt;
 - c) mitteilen, welcher Spieler, der zum Kader einer Nationalmannschaft der Erwachsenenaltersklasse gehört, in einem Länderspiel auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen worden ist und/oder welche Sperre der DHB gegen einen solchen Spieler verhängt hat.
- (2) Die zuständigen Staffelleiter der Spiele um Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen müssen einem LHV, soweit es Mannschaften oder Spieler ihres Bereichs betrifft,
 - a) die Durchschrift der Spielberichtsbögen der Spiele von Verbands-wettbewerben der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1 SPO DHB) und um Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen schicken;
 - b) mitteilen, welche Sperre der DHB im Zusammenhang mit einem der in Buchstabe a genannten Spiele gegen einen Spieler oder Betreuer verhängt hat;
 - c) die in Absatz 1 Buchst. c genannten Mitteilungen hinsichtlich eines zum Kader einer Nationalmannschaft der Jugend gehörenden Spielers machen.

§ 2 Mitteilungen der Verbände an den DHB

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Verbände müssen bezüglich ihrer Vereine
 - a) dem zuständigen Staffelleiter einer BL mitteilen,
 1. welcher BL-Verein in ihrem Bereich mit einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnimmt, deren Spieler in einer BL-Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen könnten,
 2. welcher Spieler in einem vom DHB veranstalteten Meisterschaftsspiel der Erwachsenenaltersklassen eingesetzt worden ist, obwohl er nicht spielberechtigt war,

3. welche Sperre der LHV oder Regionalverband gegen einen zum Kader einer Nationalmannschaft gehörenden Spieler verhängt hat;
- b) dem zuständigen Staffelleiter der Spiele um Deutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen mitteilen,
1. welcher Spieler in einem vom DHB veranstalteten Meisterschaftsspiel der Jugendaltersklassen eingesetzt worden ist, obwohl er nicht spielberechtigt war,
 2. welche Sperre der LHV oder sein Regionalverband gegen einen zum Kader einer Nationalmannschaft der Jugend gehörenden Spieler verhängt hat.
- (2) Die LHV müssen dem BJV die in § 48 Abs. 4 und 5 SPO DHB vorgeschriebenen Mitteilungen und die Angaben zur Spiel- oder Einsatzberechtigung machen, die der BJV insoweit von ihnen verlangt.

§ 3 Form und Zeitpunkt von Mitteilungen

- (1) Alle Mitteilungen müssen in Textform erfolgen. In dringenden Fällen müssen mitzuteilende Umstände dem Empfänger vorab mündlich oder fernmündlich bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Alle Mitteilungen müssen unverzüglich und so frühzeitig erfolgen, dass sie vom Empfänger verwertet werden können. ²Die zur Mitteilung verpflichteten Personen müssen dafür sorgen, dass sie von Umständen, die sie mitzuteilen haben, so schnell wie möglich Kenntnis erlangen.
- (3) Der DHB und die Verbände geben sich gegenseitig, auch bei jeder Änderung, unverzüglich die Personen nebst Anschrift bekannt, die für die Übermittlung und den Empfang der Mitteilungen zuständig sind.

**Anhang 2 (zu § 27 Abs. 4 SPO DHB):
Richtlinien für Werbung auf der Spielkleidung und Ausrüstung
für den nationalen Spielverkehr**

- (1) Werbung auf der Spielkleidung und Ausrüstung ist erlaubt, auf der Rückseite des Trikots jedoch nur unterhalb der Rückennummer.
- (2) Die Werbung darf die Erkennbarkeit der Rückennummer und der Farbe der Spielkleidung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Eine Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt oder politischen oder weltanschaulichen Zwecken dient, ist nicht zulässig.
- (4) Der ZA kann gegen Vereine und deren Spieler, die unzulässige Werbung auf der Spielkleidung tragen, Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

Für Spiele, die die EHF oder FIH veranstalten, gelten besondere Bestimmungen, die bei der DHB-Geschäftsstelle erhältlich und auf der Homepage der internationalen Verbände abrufbar sind.

**Anhang 3 (zu § 28 Abs. 6 und § 29 Abs. 4 SPO DHB):
Richtlinien für Werbung im Bereich des Spielfelds
für den nationalen Spielverkehr**

- (1) Werbung im Bereich des Spielfelds ist erlaubt.
- (2) Die Werbung muss so beschaffen sein, dass eine Verletzungsgefahr und eine Beeinträchtigung des Spielbetriebs ausgeschlossen sind.
- (3) ¹Bei Werbung auf dem Spielfeld muss die Erkennbarkeit aller Spielfeldmarkierungen gewährleistet sein. ²Werbung innerhalb der Schusskreise ist nicht zulässig.
 - a) ¹Im Feldhockey darf die Werbefläche auf dem Boden je Spielfeldhälfte 50 m² nicht überschreiten. ²Sie muss von allen Spielfeldmarkierungen, ausgenommen von der Mittellinie, mindestens 2,5 m entfernt sein.
 - b) ¹Im Hallenhockey darf die Werbefläche auf dem Boden je Spielfeldhälfte 18 m² nicht überschreiten. ²Sie muss von allen Spielfeldmarkierungen, ausgenommen von der Mittellinie, mindestens 1 m entfernt sein.
- (4) Werbung darf auf den Innen- und Außenseiten der Torbretter angebracht werden.
- (5) Die Tornetze dürfen unter Einhaltung der Regeln für Feldhockey bzw. der Regeln für Hallenhockey durch farbliche Gestaltung für Werbung genutzt werden.
- (6) Eine Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt oder politischen oder weltanschaulichen Zwecken dient, ist nicht zulässig.
- (7) Der ZA kann gegen Vereine bei unzulässiger Werbung im Bereich des Spielfelds Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

Für Spiele, die die EHF oder FIH veranstalten, gelten besondere Bestimmungen, die bei der DHB-Geschäftsstelle erhältlich und auf der Homepage der internationalen Verbände abrufbar sind.

Anhang 4 (zu § 33 Abs. 5 SPO DHB): Bestimmungen für die Verwendung eines Spielberichts bogens in Papierform

¹Soweit der ESB aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann, ist der Spielberichtsbogen in Papierform zu führen. ²In diesem Fall gelten die Regelungen zum ESB entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 1 Pflichten des Heimvereins

- (1) ¹Die Mannschaft des Heimvereins muss den Schiedsrichtern vor einem Meisterschaftsspiel den gemäß § 2 Abs. 1 ausgefüllten Spielberichtsbogen und einen an den zuständigen Staffelleiter adressierten Freiumschlag aushändigen; bei Meisterschaftsturnieren muss sie den Spielberichtsbogen dem Turnierausschuss aushändigen. ²Bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren gilt die im Spielplan erstgenannte Mannschaft als die des Heimvereins.
- (2) Nach einem Meisterschaftsspiel muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, das Spielergebnis unverzüglich telefonisch an die vom zuständigen Staffelleiter bekannt gegebene Telefonnummer übermitteln.

§ 2 Pflichten der Mannschaften

- (1) ¹Vor einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins im Spielberichtsbogen die Spiel- und die Altersklasse, den Spielort, den festgesetzten Spielbeginn, die Namen der beiden Vereine und gegebenenfalls die Nummer/-Bezeichnung der Mannschaft eintragen; § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Ferner muss jede Mannschaft die Familiennamen, die Rückennummern ihrer Spieler einschließlich aller Auswechselspieler, die für die Spieler automatisch vergebenen Nummern der Spielberechtigung sowie die Familiennamen der höchstens vier Betreuer eintragen; ist ein Spieler zu Spielbeginn nicht spielbereit anwesend, muss dies im Spielberichtsbogen eingetragen werden. ³Der Name des jeweiligen Mannschaftsführers muss gekennzeichnet werden. ⁴Jede Mannschaft darf einen einzigen Spieler, der ihr Ersatztorwart ist, durch einen entsprechenden Zusatz als solchen kennzeichnen. ⁵Besteht eine Mannschaft im Feldhockey gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB aus 17 Spielern, müssen die beiden Torwarte durch einen entsprechenden Zusatz als solche gekennzeichnet werden. ⁶Jede Mannschaft muss nach Maßgabe des Absatzes 2 den Schiedsrichtern für alle von ihr im Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler digitale Spielerpässe vorzeigen oder, falls dies nicht möglich ist, einen entsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen eintragen. ⁷Die Mannschaftsführer oder Betreuer jeder Mannschaft müssen unter den von ihnen nach diesem Absatz vorgenommenen Eintragungen zur Bestätigung der Richtigkeit den Spielberichtsbogen leserlich unterschreiben.

- (2) ¹Eine Mannschaft muss den Schiedsrichter für alle von ihr im Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler digitale Spielerpässe vorzeigen, d.h. durch Aufruf einer zertifizierten Applikation für Smartphone, Tablet oder Personal Computer. ²Die Applikation muss für jede Spielberechtigung die in § 20 Abs. 3 SPO DHB genannten Angaben einschließlich Lichtbild zeigen. ³Die Mannschaften müssen allerdings den Schiedsrichtern auf deren Verlangen den Zugriff auf die Applikation jederzeit ermöglichen. ⁴Folgende Applikationen sind zurzeit zertifiziert: HockeyPass für IOS von Karsten Traub, zertifiziert im Oktober 2013, HockeyPass für Android von Lars Marondel, zertifiziert im Dezember 2013.
- (3) ¹Zusätzlich zu der Unterschrift gemäß Abs. 1 Satz 7 müssen die Mannschaftsführer oder Betreuer jeder Mannschaft den Spielberichtsbogen spätestens 30 Minuten nach Spielende leserlich unterschreiben. ²Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme der von den Schiedsrichtern vorgenommenen Eintragungen bestätigt. ³Änderungen der Eintragungen nach der Unterschrift sind nicht zulässig.

§ 3 Pflichten der Schiedsrichter

- (1) ¹Vor einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter überprüfen, ob der Spielberichtsbogen vollständig ausgefüllt ist, ob die richtigen Nummern der Spielberechtigung, wie sie auf den digitalen Spielerpässen vermerkt sind, eingetragen worden sind und ob die digitalen Spielerpässe hinsichtlich des eingetragenen Vereins und des Datums der Spielberechtigung gültig sind. ²Stellen sie Fehler fest, sollen sie die Mannschaftsführer darauf hinweisen.
- (2) ¹Ferner müssen die Schiedsrichter vor einem Meisterschaftsspiel die Identität der zu Spielbeginn spielbereit anwesenden Spieler anhand der digitalen Spielerpässe oder, wenn ein digitaler Spielerpass nicht vorgezeigt wird, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf sonstige Weise überprüfen. ²Die Identität anderer Spieler, die in dem Spiel als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt wurden, muss von den Schiedsrichtern spätestens nach dem Spiel überprüft werden.
- (3) Nach einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter im Spielberichtsbogen, soweit erforderlich, folgende Angaben eintragen:
- a) für welchen Spieler kein digitaler Spielerpass vorgezeigt wurde,
 - b) welche digitalen Spielerpässe hinsichtlich der Eintragung des Vereins, des Datums der Spielberechtigung oder des Datums der Ausstellung (§ 19 Abs. 7 SPO DHB) nicht gültig waren,
 - c) welcher Spieler oder Betreuer auf Zeit vom Spiel (gelbe Karte) ausgeschlossen wurde,
- (4) Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen nach Unterschriftsleistung durch Mannschaftsführer oder Betreuer der beiden Mannschaften gemäß § 2 Abs. 3 leserlich und unter Angabe des Vereins, dem sie angehören oder für den sie das Spiel geleitet haben, unterschreiben.
- (5) ¹Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen mit etwaigen Anlagen nach dem Spiel unverzüglich an den zuständigen Staffelleiter einsenden. ²Die am

Spiel beteiligten Mannschaften können eine Kopie des Spielberichts bogens verlangen.

§ 4 Strafen

Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine

(1) bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:

1. Unterlassen der Aushändigung des Spielberichts bogens (§ 1 Abs. 1 Satz 1) € 15.-,
2. Unterlassen der Aushändigung des adressierten Freiums schlags (§ 1 Abs. 1 Satz 1) € 15.-,
3. Unterlassen der unverzüglichen Meldung des Spielergebnisses (§ 1 Abs. 2) € 30.-,
4. fehlendes Vorzeigen der digitalen Spielerpässe durch eine zertifizierte Appli- kation (§ 2 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2), € 30.-.

(2) bei folgendem Verstoß ihrer Schiedsrichter folgende Strafen:

- unterlassenes oder nicht unverzügliches Absenden des Spielberichts bogens (§ 3 Abs. 6 Satz 1) € 25.-,
- gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein € 15.-.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB sind die vom Ligaverband (Hockeyliga e.V.) getroffenen Bestimmungen ([Spielordnung des Hockeyliga e.V.](#)) vorrangig und gehen den nachfolgenden kursiv gesetzten Bestimmungen zu den Bundesligen und zur Deutschen Meisterschaft der Damen und Herren vor. Der Spielordnungsausschuss erarbeitet momentan eine vollständige Neufassung der SPO DHB, die zum 1.8.2025 veröffentlicht werden soll.

Anhang 5 (zu § 46 Abs. 3 und § 47 Abs. 3 SPO DHB): Turnierbestimmungen für die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren

§ 1 Turnierausschuss; Technischer Offizieller

¹Der Turnierausschuss wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 SPO DHB bestimmt. ²Das für die Bundesligen zuständige Präsidiumsmitglied bestimmt ein Mitglied des Turnierausschusses zum Vorsitzenden des Turnierausschusses (Turnierleiter). ³Der Turnierleiter setzt für jedes im Rahmen der Endrunde ausgetragene Spiel einen Technischen Offiziellen an; dieser kann auch Mitglied des Turnierausschusses sein. ⁴Werden die Endrunden um die Deutschen Meisterschaften der Damen und der Herren gemeinsam ausgetragen, vertreten die Mitglieder des Turnierausschusses der Damen die Mitglieder des Turnierausschusses der Herren und die Mitglieder des Turnierausschusses der Herren die Mitglieder des Turnierausschusses der Damen bei Befangenheit oder Verhinderung. ⁵Die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, den Anordnungen des Turnierausschusses, des Turnierleiters und des Technischen Offiziellen Folge zu leisten.

§ 2 Videobeweis bei Endrunden im Feldhockey

¹Der SPA kann festlegen, dass bei Deutschen Meisterschaften im Feldhockey der Videobeweis zum Einsatz kommt. ²Die Bestimmungen zur Anforderung des Videobeweises werden durch den SRA festgelegt und im offiziellen Organ des DHB veröffentlicht.

§ 3 Turnierbriefing

- (1) ¹Der SPA setzt am Abend vor der Endrunde ein sog. Turnierbriefing an, in dem der Turnierausschuss die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften über Einzelheiten des Turnierablaufs unterrichtet. ²Jede Mannschaft muss mit einem Vertreter an dem Turnierbriefing teilnehmen.
- (2) Der Turnierausschuss ist verpflichtet, dem zuständigen Staffelleiter mitzuteilen, wenn eine Mannschaft beim Turnierbriefing nicht mit mindestens einem Vertreter erschienen ist.
- (3) Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine, deren Mannschaften nicht mit mindestens einem Vertreter am Turnierbriefing teilgenommen haben, eine

Geldstrafe in Höhe von 100 Euro. (Ergänzung zu § 50 Abs. 1 Buchst. a SPO DHB)

§ 4 Verpflichtungen der Mannschaften gegenüber Medien

- (1) ¹Die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften sowie ihre Spieler und Betreuer sind verpflichtet, an angesetzten Pressekonferenzen teilzunehmen und vor und nach dem Spiel für Interviews zur Verfügung zu stehen. ²In diesem Rahmen müssen sie stets die Formen sportlichen Umgangs wahren und sich sportlich fair verhalten. ³Entsprechendes gilt für öffentliche Äußerungen.
- (2) ¹Der SPA kann die Verpflichtungen der an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften sowie ihrer Spieler und Betreuer näher festlegen. ²Insbesondere kann der SPA bestimmen, dass ein Betreuer während des Spiels und in den Viertelpausen mit Mikrofonen für Zwecke einer Fernsehübertragung ausgestattet wird und dass Film- und Tonaufnahmen in der Kabine vor dem Spiel und in der Halbzeltaufnahme unter Wahrung der berechtigten Belange von Spielern und Betreuern erfolgen dürfen. ³Einzelheiten sind den Mannschaften, die an der Endrunde teilnehmen, unverzüglich nach ihrer Qualifikation mitzuteilen.
- (3) ¹Der Turnierausschuss ist verpflichtet, dem ZA mitzuteilen, wenn eine Mannschaft den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht genügt. ²Der ZA soll Maßnahmen nach § 13 SGO verhängen.

§ 5 Spielkleidung

- (1) Kann die Spielkleidung der Mannschaften zu Verwechslungen führen oder ist die Farbe der Spielkleidung für Fernsehübertragungen nicht geeignet, kann der Turnierausschuss anordnen, dass eine oder beide Mannschaften die Spielkleidung wechseln müssen. (Ergänzung zu § 27 Abs. 1 und Abs. 2 SPO DHB)
- (2) ¹Feldspieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. ²Tragen sie weitere zusätzliche Kleidungsstücke (wie Unterziehhemd, Unterziehhose), müssen diese dieselbe Farbe haben wie das jeweils angrenzende Stück der Spielkleidung. ³Der Technische Offizielle kann Spieler, die diese Vorgaben nicht beachten, an der Mitwirkung am Spiel hindern. (Ergänzung zu § 27 Abs. 1 SPO DHB)
- (3) ¹Spieler dürfen keine blutbefleckte Kleidung tragen. ²Eine Mannschaft ist verpflichtet, mindestens zwei vollständige, unnummerierte Reservesätze der Spielkleidung für diesen Fall bei sich zu führen.

§ 6 Mannschaftsbank

¹Auf der Mannschaftsbank darf ein fünfter Betreuer sitzen, wenn dieser Arzt und in dieser Rolle namentlich im ESB eingetragen ist (Ergänzung zu §§ 28 Abs. 5, 33 Abs. 1). ²Dieser fünfte Betreuer ist berücksichtigungsfähig im Sinne des § 12 Abs. 2 Buchst. h Satz 2 SPO DHB.

Teil 3: Erläuterungen

Erläuterung zu § 16 Abs. 1 SPO DHB: Altersklassenjahrgänge der Jugend

Ab Beginn eines Spieljahres für die Jugendaltersklassen gemäß § 14 Abs. 2 SPO DHB (1. April der Jahre 2025 – 2029) gehören die aufgeführten Jahrgänge den angegebenen Altersklassen an.

Männlich	2025	2026	2027	2028	2029	Weiblich
Junioren (U21)	2004	2005	2006	2007	2008	Juniorinnen (U21)
	2005	2006	2007	2008	2009	
	2006	2007	2008	2009	2010	
Männliche U18	2007	2008	2009	2010	2011	Weibliche U18
	2008	2009	2010	2011	2012	
Männliche U16	2009	2010	2011	2012	2013	Weibliche U16
	2010	2011	2012	2013	2014	
Männliche U14	2011	2012	2013	2014	2015	Weibliche U14
	2012	2013	2014	2015	2016	
Männliche U12	2013	2014	2015	2016	2017	Weibliche U12
	2014	2015	2016	2017	2018	
Männliche U10	2015	2016	2014	2015	2016	Weibliche U10
	2016	2017	2015	2016	2017	
Männliche U8	2017 und jünger	2018 und jünger	2016 und jünger	2017 und jünger	2018 und jünger	Weibliche U8

**Erläuterung zu § 19 Abs. 7 SPO DHB:
Notwendige Erneuerung des Lichtbilds bei Spielberechtigungen der
Jugendaltersklassen**

Zur Verdeutlichung der Gültigkeiten hier eine Übersicht, die anzeigt, zu welchem Datum neue Lichtbilder, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, für die einzelnen Jahrgänge hochgeladen werden müssen.

Jugendliche dieses Jahrgangs	benötigen ab dieser Feldhockeysaison ein neues Lichtbild,	wenn die Spielberechtigung vor diesem Termin erteilt wurde.
2011	ab 1. April 2025	1. Januar 2024
2012	ab 1. April 2026	1. Januar 2025
2013	ab 1. April 2027	1. Januar 2026
2014	ab 1. April 2028	1. Januar 2027
2015	ab 1. April 2029	1. Januar 2028
2016	ab 1. April 2030	1. Januar 2029
2017	ab 1. April 2031	1. Januar 2030
2018	ab 1. April 2032	1. Januar 2031
2019	ab 1. April 2033	1. Januar 2032

Erläuterung zu § 21 Abs. 7 SPO DHB: Härtefälle bei Vereinswechseln

Im Einzelfall zu prüfende Umstände sollen mit dem Begriff „besondere Härte“ erfasst werden, der den Ausnahmecharakter der Regelung kennzeichnet und rechtlich hohe Anforderungen stellt.

Diese Regelung soll verhindern, dass ein Spieler einen erheblichen Nachteil hinnehmen muss, weil er aufgrund seiner besonderen Lebensumstände nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 SPO DHB für einen 60 Tage übersteigenden Zeitraum ab Antragstellung nicht an Meisterschaftsspielen teilnehmen kann.

Diese Regelung soll nicht das Ziel haben, dass sich Vereine durch gute Spieler verstärken; allein die besondere Härte für den jeweiligen Spieler ist zu berücksichtigen; hierbei sind auch die leistungssportliche Entwicklung des Spielers und seine Förderung zu würdigen.

Besondere Härten können z.B. dadurch entstanden sein, dass:

- ein Studienplatz nach einem Stichtag zugewiesen worden ist,
- ein Praktikums-/Ausbildungs-/Arbeitsplatz nach einem Stichtag angetreten wurde,
- ein Spieler von einem Studien-/Bildungsaufenthalt im Ausland zurückkehrt,
- ein Dienstortwechsel nach einem Stichtag eingetreten ist.

Bei der Beurteilung eines erheblichen Nachteils ist die in § 21 Abs. 2 Satz 2 genannte Sperrfrist von 60 Tagen zu berücksichtigen.

Hat ein Verein schuldhaft die rechtzeitige Beantragung der Spielberechtigung versäumt, begründet dies für den betroffenen Spieler keine besondere Härte.

Der Antrag an den HA muss in Textform erfolgen, das Vorliegen der besonderen Härte für den Spieler muss begründet und durch die erforderlichen Belege nachgewiesen werden.

**Erläuterung zu § 23 Abs. 1 SPO DHB:
Anmerkungen zu den Spielsperren nach einer gelb-roten Karte,
die in Meisterschaftsspielen von Mannschaften der in § 15 SPO DHB genannten
Spielklassen und der Jugendaltersklassen verhängt wurde.**

Spielordnung	§ 23 Abs. 1 (gelb-rote Karte)
welche Karte?	Ein Spieler erhält in einem Meisterschaftsspiel einer Mannschaft eine gelb-rote Karte.
welche Sperre?	Ein Spiel Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft, in der er die gelb-rote Karte erhalten hat.
Erledigung einer Sperre	Eine nicht erledigte Sperre gilt nach einer Saison oder einem Saisonteil weiter; sie gilt bei einem Vereinswechsel oder Wechsel der Altersklasse auch für den neuen Verein oder eine neue Altersklasse.

**Erläuterung zu § 23 Abs. 3 und 4 SPO DHB:
Anmerkungen zu den Spielsperren nach einer roten Karte,
die in Meisterschaftsspielen von Mannschaften der in § 15 SPO DHB genann-
ten Spielklassen und der Jugendaltersklassen verhängt wurde.**

Spielordnung	§ 23 Abs. 3 (rote Karte)	§ 23 Abs. 4 (ZA-Entscheidung)
welche Sperre?	Es gilt eine Sperre von zwei Meisterschaftsspielen für alle Mannschaften, wenn nicht der ZA/Turnierausschuss ausnahmsweise aufgrund eines offensichtlichen Wahrnehmungsfehlers der Schiedsrichter die Spielsperre auf ein Meisterschaftsspiel herabsetzt.	Es gilt eine Sperre von mehr als zwei Meisterschaftsspielen für alle Mannschaften.
Generelle Erledigung der Sperre für alle Mannschaften	Wird die Sperre in der Mannschaft erledigt, in der sie ausgelöst wurde, so gilt sie ab dem folgenden Tag auch für alle anderen Mannschaften als erledigt.	
Erledigung der Sperre für eine einzelne Mannschaft	Jede einzelne Mannschaft einer Spiel-/ Altersklasse darf einen gesperrten Spieler dann wieder einsetzen, wenn sie eine der Sperre entsprechende Anzahl von Meisterschaftsspielen ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.	
Anmerkung	<p>Es gibt also zwei Möglichkeiten, eine „Rot-Sperre“ zu erledigen:</p> <p>einmal generell für alle Mannschaften oder einzeln für jeweils eine Mannschaft.</p> <p>Im Fall der Einzelerledigung bleibt der Spieler für alle anderen Mannschaften gesperrt, bis die Sperre entweder auch für eine dieser anderen Mannschaften einzeln oder für jede dieser anderen Mannschaften generell als erledigt gilt.</p>	
Erledigung einer Sperre gemäß § 23 Abs. 5	Eine nicht erledigte Sperre gilt nach einer Saison oder einem Saisonteil weiter; sie gilt bei einem Vereinswechsel oder Wechsel der Altersklasse auch für den neuen Verein oder eine neue Altersklasse.	